

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr , Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 2000

Heft 11

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2000	Seite	Nr.	Datum	VkBl. 2000	Seite
Eisenbahn				Seeschifffahrt			
87	18.05.2000	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Neubaustrecke (NSB) Köln-Rhein/Main im Bereich der Verbandsgemeinden Dierdorf und Selters (Rheinland-Pfalz), Planfeststellungsabschnitt 65, 110-kV-Bahnstromleitung von Mast 216 bis Mast 252	266	91	08.05.2000	Verwaltungsanordnung für die Schiffsvermessung (VwAOSchVm)	270
Straßenverkehr				Straßenbau			
88	26.05.2000	Kraftfahrzeugkennzeichen - Änderung der Aufteilung der Erkennungsnummern nach Anlage II zur StVZO für das Unterscheidungszeichen „M“ - München - Vorzeitige Freigabe der Buchstaben I, O und Q für das Landratsamt München	267	92	25.04.2000	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2000 Sachgebiet 14.4: Anlieger- und Anbaurecht, Sondernutzungen, Nutzungen Sachgebiet 15.8: Sonstige Mitbenutzungen	304
Binnenschifffahrt				Personalnachrichten			
89	31.05.2000	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über	267	94		Stellenausschreibung	313
90	01.06.2000	Bekanntmachung über das Stillliegen auf der Oder - Stand: 1. Juni 2000	269	95		Stellenausschreibung	314

Eisenbahn

Nr. 87 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Neubaustrecke (NBS) Köln-Rhein/Main im Bereich der Verbandsgemeinden Dierdorf und Selters (Rheinland-Pfalz), Planfeststellungsabschnitt 65, 110-kV-Bahnstromleitung von Mast 216 bis Mast 252

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 28. 04. 2000, Az.: 1012/1031 Pap 184/94 ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsabschnitt liegt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Dierdorf und Selters. Die Bahnstromleitung beginnt im Anschluss an den PFA 52 und verläuft entlang an der Stadt Dierdorf und den Gemeinden Giershofen, Brückrachdorf, Sessenhausen und endet vor Nordhofen an der zu errichtenden Umspannanlage der RWE. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

A. Verfügender Teil des Beschlusses (Auszug)

I. Feststellung des Planes

Gemäß § 18 Abs. 1 AEG wird der Plan für den Bau der Neubaustrecke (NBS) Köln-Rhein/Main, Teilabschnitt 65, 110-kV-DB/RWE-Gemeinschaftsleitung von Mast 216 bis Mast 252 nebst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Verbandsgemeinde Dierdorf (Stadt Dierdorf, Ortsgemeinden Giershofen und Brückrachdorf) sowie im Bereich der Verbandsgemeinde Selters (Stadt Selters, Ortsgemeinden Ellenhausen und Sessenhausen) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen mit den in den Planunterlagen eingetragenen Änderungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorbehalte, Erlaubnisse und Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung umfasst gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

II. Gegenstand der Planfeststellung

Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung als Gemeinschaftsleitung zur Nutzung der Trasse durch mehrere Leitungsbetreiber von Mast 216 bis Mast 252.

Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

III. Der festgestellte Plan umfasst zwei Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im 1. Deckblatt im Anhörungsverfahren bzw. als Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeben haben, sind im ab-

schließenden Deckblatt berücksichtigt, das insoweit die ursprünglichen Planunterlagen ersetzt.

IV. Vorbehalte und Auflagen

Die Planfeststellung ergeht unter den in Teil A.2 des Beschlusses genannten Vorbehalten und Auflagen.

V. Nebenbestimmungen und Schutzauflagen

Auf die Vorkehrungen und Schutzauflagen in Teil A.3 des Beschlusses wird hingewiesen.

VI. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die in dem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in dieser Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben. Soweit in Rechte Dritter eingegriffen wird, geben Zusagen, Auflagen und Vorbehalte des Beschlusses diesen unmittelbare Rechte gegen den Vorhabenträger.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, dieses vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes, für die nach dem Bundes-schienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungs-

beschlusses beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, gestellt und begründet werden.

C. Hinweis zur Zustellung/Auslegung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 19. 06. 2000 bis 04. 07. 2000 einschließlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, Zimmer 305, in der Zeit von

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, Zimmer 304, in der Zeit von

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss (verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses genannten einmonatigen Rechtsbehelfsfrist (Klagefrist) von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, angefordert werden.

Köln, den 18. Mai 2000

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Im Auftrag
Hastenteufel

(VkBli. 2000 S. 266)

Straßenverkehr

- Nr. 88 Kraftfahrzeugkennzeichen**
- Änderung der Aufteilung der Erkennungsnummern nach Anlage II zur StVZO für das Unterscheidungszeichen „M“ - München
 - Vorzeitige Freigabe der Buchstaben I, O und Q für das Landratsamt München

Bonn, den 26. Mai 2000
S 35/36.22.03/18 By 00

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist bei dem Unterscheidungszeichen „M“ für das Landratsamt München das Kontingent an Buchstaben- und Nummernkombinationen für Kfz-Kennzeichen nahezu vollständig erschöpft.

Mit der 32. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist die Freigabe der Buchstaben I, O und Q in der Erkennungsnummer vorgesehen. Der Verordnung hat der Bundesrat am 19. Mai 2000 zugestimmt. Die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt wird voraussichtlich erst im Juli 2000 erfolgen können.

Es bestehen keine Bedenken, im Vorgriff auf diese Regelung die Buchstaben I, O und Q durch das Landratsamt München ab sofort verwenden zu lassen.

Die Angaben zu dem Unterscheidungszeichen „M“ der Anlage I Abschnitt a) zur StVZO lauten auch nach der neuen Regelung wie folgt:

M München

Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
Gruppe II
Gruppe IIIb

Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
Gruppe IIIa.

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, bei der Bekanntmachung im Verkehrsblatt Heft 2/1996 S. 594 einen Hinweis auf diese Verlautbarung anzubringen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

(VkBli. 2000 S. 267)

Binnenschifffahrt

Nr. 89 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über

1. Anzuwendende Vorschriften, Begriffsbestimmungen (§ 2)^{*)}
2. Schiffsattest, Schiffszeugnis, Fährzeugnis (§ 6)^{*)}
3. Ausrüstung (§ 20)^{*)}
4. Erleichterungen für Schiffe, die zur Verwendung als Teil eines Schubverbandes, eines Schleppverbandes oder einer gekuppelten Zusammenstellung bestimmt sind (§ 21)^{*)}
5. Schallsignalanlage (37)^{*)}
6. Radargerät (§ 38)^{*)}
7. Kompass (§ 39)^{*)}
8. Sonstige Ausrüstung (§ 41)^{*)}
9. Schiffsbauliche Anforderungen (§ 43)^{*)}

^{*)} erstmals erlassen

^{**)} Wiederholung mit Änderung

10. Anwendungsbereich (§ 45)^{***)}
11. Allgemeines (§ 53)^{*)}
12. Schiffskörper (§ 65)^{*)}
13. Rettungsmittel (§ 80)^{*)}
14. Sondervorschriften für schwimmende Geräte (§ 90)^{*)}
15. Abweichungen (§ 121)^{*)}
16. Sonstige Übergangsvorschriften (§ 126)^{*)}

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) und
- der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB. II S. 885, 1110)

verordnen die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord, Nordwest, Mitte, West, Ost, Südwest und Süd:

Die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Barkassen
zur Beförderung von Personen oder zum Schleppen gebaute und eingerichtete Binnenschiffe bis 25 m Länge ohne wasserdichtes durchlaufendes Deck und mit offener Plicht.“
2. in § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ und die Wörter „30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119, 1129)“ durch die Wörter „21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830)“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(2) Für Buganker genügen zwei Drittel des nach § 10.01 Nr. 1 oder Nr. 2 Satz 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung errechneten Gesamtgewichts. Für Heckanker genügt ein Gewicht von 15 vom Hundert des nach § 10.01 Nr. 1 oder Nr. 2 Satz 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung errechneten Gewichts für Buganker.“
4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Abweichend von § 5.06 Nr. 1 Satz 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung müssen Schiffe und Verbände in den Zonen 3 und 4 eine Mindestgeschwindigkeit gegen Wasser
- bei Vorfahrt von 10 km/h und
- bei Rückwärtsfahrt von 5 km/h erreichen.“
5. In § 37 Abs. 4 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
6. § 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach Nummer 1 wird eine neue Nummer 1a einge-

fügt:

„1a. Jade,“

7. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird eine neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. Jade,“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Schiff, das nach Absatz 1 mit einem Kompass ausgerüstet sein muss, darf einen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassenen Magnetkompass mit Digitalanzeige verwenden, wenn es mit einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 38 ausgerüstet ist.“

- c) Dem Absatz 5 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Auf Antrag kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine im Ausland durchgeführte Regulierung und Kompensierung anerkennen; der Bescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Anerkennung ist an Bord mitzuführen.“

8. § 41 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. auf den neuesten Stand berichtigte amtliche Seekarten der neuesten Ausgabe für die bevorstehende Reise,“

9. § 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es muss eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorgelegt werden, dass das Wasserfahrzeug zum Verkehr auf Wasserstraßen der Zone 1 ausreichende Festigkeit, genügende Stabilität und einen angemessenen Freibord und Verschlusszustand hat.“

10. § 45 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Nebenflüsse der Elbe, einschließlich des Elbabschnitts Mühlenberger Loch, das durch die untere Grenze des Hamburger Hafens und die Insel Neßsand sowie km 635 auf der Hahnöfer Nebenelbe begrenzt ist,“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erleichterungen für Barkassen zur Fahrgastbeförderung gelten nicht für Fahrzeuge mit Kiellegung nach dem 1. Juli. 2001, sowie nicht für Fahrzeuge, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Fahrgastbeförderung zugelassen waren.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat eine Barkasse durch bauliche Veränderung ganz oder teilweise die Eigenschaft eines Fahrgastschiffs erhalten, so sind die Vorschriften für Fahrgastschiffe anzuwenden.“

12. § 65 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Wasserstraßen der Zone 2 - mit Ausnahme der in § 45 Abs. 1 genannten Wasserstraßen - muss

^{*)} erstmals erlassen

^{***)} Wiederholung mit Änderung

der Schiffskörper den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für die Wattfahrt entsprechen. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, aus der hervorgeht, dass das Schiff nach den Bauvorschriften für die Wattfahrt gebaut oder umgebaut worden ist. Ein Klassenzertifikat ist nicht erforderlich.“

13. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) § 80 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Personenfähren, die für mehr als 250 Fahrgäste, sowie Wagenfähren, die für mehr als 250 Fahrgäste oder mit einer Tragfähigkeit von mehr als 150 t zugelassen sind, müssen mit einem Beiboot ausgerüstet sein.“

14. § 90 wird wie folgt gefasst:

„Schwimmende Geräte brauchen nicht mit einem Beiboot ausgerüstet zu sein, wenn kein Fährantrieb vorhanden ist und während des Arbeitseinsatzes ein anderes Beiboot zur Verfügung steht.“

15. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Schleppboote, die zum Bugsieren oder zum Assistieren von Seeschiffen auf den Wasserstraßen der Zonen 1, 2 oder 3 zugelassen und verwendet werden.“

16. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder deren Kiel vor diesem Zeitpunkt gelegt war“ durch die Wörter „und bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung waren oder die sich in Bau oder Umbau befanden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 werden im dortigen Satz 2 die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder deren Kiel vor diesem Zeitpunkt gelegt war“ durch die Wörter „und bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung waren oder die sich in Bau oder Umbau befanden“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 1 Nr. 1, 2, 6, 7 Buchstabe a und Nr. 10 tritt mit Ablauf des 14. Oktober 2002 außer Kraft.

Kiel, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord
In Vertretung
Wempe

Aurich, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
In Vertretung
Rodiek

Hannover, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
In Vertretung
Mechelhoff

Berlin, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Pohlmann

Münster, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Beckmann

Mainz, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Guercke

Würzburg, den 31. Mai 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd
Paul

(VkBl. 2000 S.)

Nr. 90 Bekanntmachung über das Still- liegen auf der Oder - Stand: 1. Juni 2000

Auf Grund des § 26.10 Nr. 1 und 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148; Anlageband) wird die nachstehende „Übersicht über die Liegestellen auf der Oder“ veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juni 2000
LS 26/44.12.01-41/00

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Penndorf

Übersicht über die Liegestellen auf der Oder

1. Am linken Ufer der Oder für Fahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland sowie aus Drittlandstaaten gemäß § 26.10 Nr. 1 und 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:
 - a) von km 569,40 bis km 570,20
 - b) km 586 Einfahrt Winterhafen Frankfurt
 - c) von km 593,60 bis km 594,40
 - d) von km 610,20 bis km 611,00
 - e) von km 618,70 bis km 619,50
 - f) km 632,80 Einfahrt Winterhafen Kienitz
 - g) von km 665,00 bis km 665,80
(ausgenommen Fischereifahrzeuge)
 - h) von km 701,50 bis km 702,00.
2. Am linken Ufer der Oder ausschließlich für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 26.10 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung:
 - a) km 550,50
 - b) km 656,70

- c) km 661,10
- d) km 663,10
- e) km 675,70.
- 3. Am linken Ufer der Oder für Sportfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 26.10 Nr. 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung:
 - a) km 542,80 (Ratzdorf)
 - b) km 552,00 (Eisenhüttenstadt)
 - c) km 582,60 (Ziegenwerder)
 - d) km 593,80 (Lebus)
 - e) km 617,10 (Kietz)
 - f) km 632,00 (Hafen Kienitz)
 - g) km 651,00 (Zollbrücke)
 - h) km 664,90 (Hohensaaten).

(VkBl. 2000 S. 269)

Seeschifffahrt

Nr. 91 Verwaltungsanordnung für die Schiffsvermessung (VwAOSchVm)

Die Schiffsvermessungsverordnung von 1982/90 wurde 1998 mit Ausnahme der die Behältervermessung nach EG-Verordnung und die Sportbootvermessung betreffenden Vorschriften außer Kraft gesetzt, weil ihr wesentlichster Inhalt jetzt im Schiffssicherheitsgesetz und in der Schiffssicherheitsverordnung enthalten ist.

Für die Durchführung einer Schiffsvermessung bedarf es jedoch näherer Erläuterungen in einer Verwaltungsanordnung, die als Anlage nachstehend wiedergegeben ist.

Hamburg, den 8. Mai 2000

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie

Dr. Ehlers
Präsident und Professor

Verwaltungsanordnung für die Schiffsvermessung (VwA0SchVm)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Schiffsvermessung und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ist nach § 1 Nr. 5 des Seeaufgabengesetzes (BGBl. I 1998 S. 2986) eine **Aufgabe des Bundes**. Sie ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 2 SeeAufgG dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) übertragen.
- 1.2.1 Die Schiffsvermessung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ist **geregelt**
 - im Schiffssicherheitsgesetz (BGBl. I 1998 S. 2860), insbesondere in § 6 Abs. 1 SchSG

(Vermessungspflicht) sowie in dem in Abschnitt A der Anlage zum SchSG unter Ziffer IV aufgeführten Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (im Nachfolgenden „London-Übereinkommen“ genannt) – jeweils in Verbindung mit § 4 SchSG – und

- in der Schiffssicherheitsverordnung BGBl. I 1998 S. 3023), insbesondere in § 3 Abs. 3 Nr. 2 SchSV (sachdienliche Vermessung), § 7 Abs. 5 und 6 SchSV (Bruttoraumgehalt in Registertonnen [RT]; Vermessung der Sportfahrzeuge von weniger als 24 in Länge) sowie in den Anlagen 1 (Abschnitt B 1. – Amtliche Vermessung) und 2 (Abschnitt A – Ersatzausfertigung, Rückgabe von Dokumenten, Versicherung an Eides Statt) zur SchSV.

- 1.2.2 Die Vermessung von Schiffsbehältern gemäß EWG-Richtlinie ist in § 5 Abs. 1 sowie in §§ 7 und 9 Abs. 1 Nr. 5 der Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169), geändert durch Verordnung vom 3. September 1990 (BGBl. I S. 1993), geregelt.

2. Anträge auf Schiffsvermessung

Die Vermessung ist auf Muster-Vordruck gemäß den Anlagen zu dieser VwA0 -Anlage 1: Schiffsraumvermessung (Tonnage), Anlage 2: Schiffsbehältervermessung, Anlage 3: Sportbootvermessung – rechtzeitig zu beantragen und zwar

- für Neu- und Umbauten vor Baubeginn und
- in den übrigen Fällen vier Wochen vor der voraussichtlichen Infahrtsetzung des Schiffes.

Dem Antrag sind beizufügen

- im Fall von Handelsschiffs**neubauten**:

Generalplan

Spanten- und Linienriss (Aufmaße)

Stahlplan

Hauptspantzeichnung;

weitere Konstruktionspläne bei Bedarf nach Absprache mit dem BSH.

Wenn auch das Dokument nach der Vorschrift der Pana-makanal-Verwaltung beantragt ist, zusätzlich

Lade-/Tankplan

und bei Containerschiffen zusätzlich

Container-Stauplan.

Wenn der Messbrief nach den Vorschriften der Suezkanal-Verwaltung beantragt ist, zusätzlich zu Generalplan, Spantenriss, Stahlplan und Hauptspantzeichnung:

Maschinen-Einrichtungsplan mit Stückliste,

Außenhautzeichnung mit Spanthöhen-Angaben

- im Fall von **vorhandenen** Schiffen bei Umbauten oder Nachvermessung:

Die erforderlichen Unterlagen nach Absprache mit dem BSH; mindestens aber ein Generalplan sowie Fotos des Schiffes von allen Seiten;

- im Fall von **Sportfahrzeugen** mit einer Länge von weniger als 24 m:

Die erforderlichen Unterlagen nach Absprache mit dem BSH;

- im Fall einer **Laderaumvermessung**:

Die erforderlichen Unterlagen nach Absprache mit dem BSH;

- für die **Schiffsbehältervermessung**:

Generalplan des Schiffes, Zeichnungen über Anordnung, Größe und Gestalt der Behälter und Räume, Angaben über Rohrleitungen und sonstige Einbauten innerhalb der Behälter und Räume;

- für die **Schiffsbehältervermessung nach der Richtlinie 71/349/EWG**:

zusätzlich zu dem vorstehend unter „Schiffsbehältervermessung“ Gesagten:

Angaben und Zeichnungen über alle Rohrleitungen, Pumpen und Absperr-Vorrichtungen innerhalb und außerhalb der Ladetanks;

Unterlagen über die Peil-Anlagen und deren vorgesehenen Einbau.

Die Antragsformulare sind im Bedarfsfall beim Referat „Schiffsvermessung“ des BSH abzufordern:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg

Telefon: (040) 3190 - 7120 / 7100

„Bescheinigungen“ nach Nummern 3.5 und 3.6 sind formlos zu beantragen.

Die Antragsvordrucke können später aus dem Internet abgerufen werden.

3. Durchführung der Vermessung und Vermessungsdokumente

3.1 Seeschiffe mit Längen von 24 m und mehr

Vermessung und Ausstellung eines Internationalen Schiffsmessbriefs (1969) nach dem London-Übereinkommen (Nr. A. IV. der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz i.d.F. vom 18.09.1998).

Zusätzlich Ausstellung von Dokumenten nach den Vorschriften der Verwaltungen des Suez- und des Panama-Kanals (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Schiffssicherheitsverordnung i.d.F. vom 18.09.1998).

Muster der Messbriefe/Dokumente gemäß Anlagen 4, 5 und 6.

3.2 Seeschiffe mit Längen von weniger als 24 m

Vermessung nach den technischen Regeln des London-Übereinkommens und Ausstellung eines (nationalen) Schiffsmessbriefs (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Schiffssicherheitsverordnung i.d.F. vom 18.09.1998).

Muster des Messbriefs gemäß Anlage 7.

3.3 Fischereifahrzeuge mit Rumpflängen von weniger als 15 m

Vermessung nach VERORDNUNG (EG) Nr. 3259/94 vom 22. Dezember 1994 in Verbindung mit der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 20. März 1995.

Muster des Messbriefs gemäß Anlage 8.

3.4 Sportfahrzeuge mit Längen von weniger als 24 m

Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 4 der Schiffsvermessungsverordnung (SchVmV) von 1982/1990 (§ 7 Abs. 6 der Schiffssicherheitsverordnung i.d.F. vom 18.09.1998).

- Nach § 4 (2) an Hand der Angaben des Eigners gemäß Antrag (Anlage 3) in Verbindung mit Unterlagen über Schwesterschiffe.

Muster des Messbriefs gemäß Anlage 9.

- Nach § 4 (1) auf ausdrücklichen Wunsch des Eigners an Hand der Aufmessung an Bord durch autorisierte Fachleute.

Muster des Messbriefs wie Anlage 7.

3.5 Baubescheinigung

Für Schiffsbauwerke auf deutschen Werften kann das BSH auf Antrag eine „Bescheinigung für die Eintragung „ins Schiffsbauregister“ ausstellen, wenn das Bauwerk zum Zwecke der Beleihung registergerichtlich eingetragen werden soll.

Muster des Dokuments gemäß Anlage 13.

3.6 Befristete Bescheinigung

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann, bevor der Messbrief ausgestellt wird, aus besonderen Gründen eine auf längstens sechs Monate befristete „Bescheinigung über das Mess-Ergebnis oder ein vorläufiges Mess-Ergebnis“ („Befristete Bescheinigung“) ausstellen.

Muster des Dokuments gemäß Anlage 14.

3.7 Laderaum- und Behältervermessung

auf See- und Binnenschiffen jeweils auf Antrag gemäß Anlage 1 bzw. 2 (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Schiffssicherheitsverordnung i.d.F. vom 18.09.1998).

Muster der Dokumente gemäß Anlagen 10, 11 und 12.

Die im Vorstehenden genannten 24 m für die Längenbegrenzung beziehen sich auf die im London-Übereinkommen beschriebene Schiffslänge. Diese entspricht in ihrer Größenordnung der Freibordlänge, also nicht der Länge über alles.

4. Schlussvorschriften

4.1 **Ausführungsbestimmungen** zu den unterschiedlichen Vermessungsarten sind in Dienstanweisungen für das BSH niedergelegt.

4.2 Schiffsmessbriefe bleiben gültig, solange das Mess-Ergebnis sich nicht durch Umbauten an Bord ändert oder das Schiff nicht an einen ausländischen Eigentümer übergeht.

Ungültige Messbriefe sind an das BSH zurückzugeben (Abschnitt A Nr. 8 der Anlage 2 zur SchSV).

4.3 Amtshandlungen nach dieser VwA0SchVm sind gemäß Kostenverordnung des BSH **gebührenpflichtig**.

Anlagen zur Verwaltungsanordnung für die Schiffsvermessung (VwA0SchVm)**Nr. Benennung**

- 1 Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmessbriefs
- 2 Antrag auf Behältervermessung
- 3 Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmessbriefs für Sportfahrzeuge < 24 m
- 4 Internationaler Schiffsmessbrief (1969)
- 5 SUEZ CANAL SPECIAL TONNAGE CERTIFICATE
- 6 PC/UMS DOCUMENTATION OF TOTAL VOLUME für Panama-Kanal
- 7 Schiffsmessbrief (Special Tonnage Certificate) für gewerbliche Schiffe < 24 m
- 8 Schiffsmessbrief für Fischereifahrzeuge unter 15 m
- 9 Schiffsmessbrief für Sportfahrzeuge unter 24 m
- 10 Bescheinigung über Laderaumvermessung
- 11 Behältermessbrief für Schiffe, die nach EWG-Richtlinie vermessen wurden
- 12 Behältermessbrief
- 13 Bescheinigung für die Eintragung ins Schiffsbauregister
- 14 Bescheinigung über das Mess-Ergebnis / über ein vorläufiges Mess-Ergebnis

Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmessbriefs

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Referat Schiffsvermessung
Postfach 30 12 20
D-20305 Hamburg

für _____

Schiffsname
 Bitte in getrennten Buchstaben

Sitz des Amtes:
 Bernhard-Nocht-Straße 78
 D-20359 Hamburg
 Telefon +49 (0) 40 31 90 - 71 00
 oder 71 20
 Zentrale: 31 90 - 0
 Telefax +49 (0) 40 31 90 50 00



Eingangsstempel des BSH

S _____
 S _____
 S _____
 Antrags-Nr.: _____
 BISS-Nr.: _____

Für Vermerke des BSH

Beantragt wird die Ausstellung

- ☐ eines **Internationalen Schiffsmessbriefs (1969)**
 (Vermessung nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, London)
- ☐ eines **Schiffsmessbriefs** (für gewerbliche Schiffe –
 und auf Wunsch Sportfahrzeuge – unter 24 m Länge*)
 * Länge nach Art. 2 Nr. 8 des Int. Vermessungs-Übereinkommens (1969) = „Freibordlänge“
 (entspricht etwa der Länge zw. d. Loten)
 (Vermessung nach den technischen Regeln des Londoner Übereinkommens)
- ☐ eines **Schiffsmessbriefs** (für Fischereifahrzeuge mit Rumpflängen
 von weniger als 15 m)
 (Vermessung nach EG-Vorschrift von 1994/1995)
- ☐ eines **Schiffsmessbriefs für die Fahrt durch den Suez-Kanal**
 (Vermessung nach der Vorschrift der Suez-Kanal-Behörde)
- ☐ eines **Dokuments für die Fahrt durch den Panama-Kanal**
 (PC/UMS Documentation of Total Volume)
- ☐ einer **Bescheinigung über Laderaumvermessung**
 (Vermessung nach den allgemeinen Regeln der Technik in Verbindung mit Übereinkunft zwischen Antragsteller und BSH)

1. Eigentümer Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nr.

2. Antragsteller (falls nicht mit Eigentümer identisch) Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nr.

3. Bauwerft (ggf. Umbauwerft) Name und Sitz (Bauort)

Falls Umbau: Wo und wann wurde das Schiff ursprünglich gebaut?

Angaben zum Schiff

4. Schiffsname: _____
5. Schiffstyp: _____
Frachtschiff, Containerschiff, Tankerschiff, Kühlschiff, Marinelaufzeug, Schlepper, Fischerfahrzeugs, Kängarooten oder dgl.
6. Baunummer: _____ Klassifiziert durch: _____
7. Kiellegung bzw. Baubeginn am: _____ (Ggf.) Baujahr: _____
8. Bezeichnung der Bau-Serie: _____
9. Flagge (Nationalität): _____
10. Heimathafen: _____
11. Seeschiffsregister (Ort): _____ Register-Nr.: _____
12. Unterscheidungssignal: _____ *(Nr. 11 und 12 falls bereits bekannt)*
13. Fischereikennzeichen (nur bei gewerblichen Fischerfahrzeugs): _____
14. Anzahl der Fahrgäste (nur bei Fahrgastschiffen): _____
15. Tiefgang (auf Sommerfreibord): _____ Schiffslänge ca.: _____

Angaben zur Vermessung

16. Liegeplatz des Schiffes: _____
17. Das Schiff ist bezüglich seines Bauzustandes vermessungsbereit ab: _____
18. Termin der Infahrtsetzung: _____
19. Die zur Durchführung der Vermessung erforderlichen Zeichnungs-Unterlagen* sind beigelegt ☐
werden nachgereicht ☐
20. Eine Bescheinigung für die **Eintragung ins Schiffsbauregister** war beantragt worden: ja / nein
21. Das BSH hatte eine **Projektvermessung** für dieses Schiff durchgeführt ja / nein
22. Zusätzliche Bemerkungen oder Ergänzungen: _____

Verpflichtung:

Als Eigentümer/Erbauer/Vertreter des Eigentümers trage ich dafür Sorge, dass das Schiff frei und ohne Behinderung erreichbar und begehbar ist und gefahrlos vermessen werden kann. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften werden eingehalten.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers – Name bitte in Blockschrift wiederholen)

Erläuterung und Hinweis:

* Art und Umfang der Zeichnungen nach Absprache mit dem BSH, vorab zumindest ein Generalplan. Bei vorhandenen Schiffen, für die keine Bau-Unterlagen existieren, vorab zumindest einige Fotos.

Nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Angaben des Antrags für das Flaggenreger des BSH gespeichert werden.

Antrag auf Behältervermessung

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Referat Schiffsvermessung
Postfach 30 12 20
D-20305 Hamburg

für

Schiffsname
Bitte in getrennten Buchstaben

Sitz des Amtes:
Bernhard-Nocht-Straße 78
D-20359 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 31 90 - 71 00
oder 71 20
Zentrale: 31 90 - 0
Telefax +49 (0) 40 31 90 50 00



Eingangsstempel des BSH

S
S
S
Antrags-Nr.:
BISS-Nr.:

Für Vermerke des BSH

Beantragt wird die Ausstellung

- ☐ eines **EU-Behältermessbriefs**
(Vermessung nach der RICHTLINIE DES RATES vom 12. Oktober 1971 [71/348/EWG])
- ☐ eines **Behältermessbriefs für Ladetanks**
(Vermessung nach den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der umsichtigen Antragstellung; Bestimmung des jeweiligen Tank-Inhalts im Anschluß an Trocken-Aufmessung des Tanks vor Ort)
- ☐ eines **Behältermessbriefs für Verbrauchstanks**
(Vermessung nach den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der umsichtigen Antragstellung; Bestimmung des jeweiligen Tank-Inhalts im Anschluß an Trocken-Aufmessung des Tanks vor Ort)

1. Eigentümer des Schiffes Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nr.

2. Antragsteller (falls nicht mit Eigentümer identisch) Name, Anschrift und Telefon-/Telefax-Nr.

3. Bauwerft (ggf. Umbauwerft) Name und Sitz (Bauort)

Falls Umbau: Wo und wann wurde das Schiff ursprünglich gebaut?

Angaben zum Schiff

4. Schiffsname: _____
5. Schiffstyp: _____
Frachtschiff, Containerschiff, Tankschiff, Kühlschiff, Motorfahrzeug, Schlepper, Fischereifahrzeug, Kranportier oder dgl.
6. Baunummer: _____ Baujahr: _____
7. Flagge (Nationalität): _____ Heimathafen: _____
8. Seeschiffsregister (Ort): _____ Register-Nr.: _____
9. Unterscheidungssignal: _____ *(Nr. 8 und 9 falls bereits bekannt)*

Angaben zur Vermessung

10. Liegeplatz des Schiffes: _____
11. Der Tank ist / Die Tanks sind bezüglich seines / ihres Bauzustandes vermessungsbereit ab: _____
12. Bezeichnung der zu vermessenden Tank (z. B. Tank 1 BB usw.): _____

13. Die für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Konstruktions-Unterlagen* sind beigelegt ☐
werden nachgereicht ☐

Angaben zur Peilung

- Art der Peilung: Sounding ☐ Ullage ☐
- Peilrichtung bei Trimm oder Krängung: geführt (senkrecht zur Schiffsbasis) ☐
ungeführt (senkrecht zur Flüssigkeitsoberfläche) ☐

Erwünschte Anlagen zum Behältermessbrief

- Peiltabelle bei horizontaler Schwimmlage ☐
- Korrekturtabelle für Krängung ☐
- Korrekturtabelle für Trimm ☐
- Korrekturtabelle für Wärmedehnung, -schrumpfung des Tankstahles ☐
- Korrekturtabelle für Wärmedehnung, -schrumpfung des Peiltapes ☐
- Korrekturtabelle bezüglich Eintauchtiefen des Schwimmers ☐

Verpflichtung:

Als Eigentümer/Erbauer/Vertreter des Eigentümers trage ich dafür Sorge, daß die Tanks frei und ohne Behinderung erreichbar und begehbar sind und gefahrlos vermessen werden können. Schiffsbehälter und Laderäume werden leer, gereinigt und gasfrei sein. Für ausreichende Beleuchtung wird Sorge getragen.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers – Name bitte in Blockschrift wiederholen)

Erläuterung und Hinweis:

* Art und Umfang der Zeichnungen nach Absprache mit dem BSH, vorab zumindest ein Tankplan.

Nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben des Antrags für das Flaggenreger des BSH gespeichert werden.

Antrag auf Ausstellung eines Schiffsmessbriefes für Sportfahrzeuge bis zu einer Länge von 24 m *

An das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)**Referat Schiffsvermessung****Postfach 30 12 20****D- 20305 Hamburg**

Sitz des Amtes:

Bernhard-Nocht-Str. 78, D-20359 Hamburg

Telefon (040) 31 90 - 7127 oder 7125

Telefax (040) 31 90 - 50 00 oder 5023

Eingangsstempel des BSH

S.....

S.....

S.....

Antrags-Nr.:

BISS-Nr.:

Für Vermerk des BSH

Bitte alle Felder vollständig ausfüllen, da die Bearbeitung sonst nicht möglich ist!

1. Eigentümer / Antragsteller

(Name)

(auch Eignergemeinschaften)

(Anschrift)

Tel.:

Fax:

Staatsangehörigkeit: deutsch: ☐Sonstige:
(EU-Staat angeben)**2. Hersteller / Bauwerft:**

(Name)

(Bauort)

(Land)

3. Angaben zum Schiff:

Schiffsname:

Schiffstyp:

☐

Segelyacht (SY)

☐

Motoryacht (MY)

☐

Motorsegelyacht (MSY)

Serientyp:

(auch Eigenbau)

Baujahr:

(oder Termin d. Fertigstellung)

Bau-Nr.:

(der Bauwerft)

CE-Kennzeichen:

(H, L, N)

Baumaterial:

(Rumpf)

(z.B. GFK, Stahl, Holz, Alu)

Rumpflänge:

m

(Waagerechter Abstand zwischen den äußersten Punkten des Vor- und Hinterstevens)

Länge ü.a.:

m

(Länge über alles einschließlich fester Anbauten, keine losen Teile)

Heimathafen:

(muss sich in Deutschland befinden)

Schiffsregister:

(abhängig vom Heimathafen)

(Ort)

Rufzeichen:

(falls vorhanden)

Register-Nr.:

4. Antriebsanlage:

1. Motor

2. Motor

Hersteller:		
Typ:		
Motor-Nr.:		
Leistung:	kW / PS	kW / PS

5. Sonstige Merkmale:**6. Folgende Anlagen sind beizufügen:**☐

Zeichnungen / Skizze

(z.B. Werft-Generaleplan)

☐

Prospekt

(auch auszugsweise Kopien)

☐

2 Fotos

(Seiten-, Heckansicht)

☐

werden nachgereicht

☐

werden nachgereicht

☐

werden nachgereicht

Erklärung:

Für das oben bezeichnete Schiff wurde bereits ein Flaggenausweis/Flaggenzertifikat ausgestellt:

(Wenn "Ja", so ist das Dokument dem BSH zurückzugeben)

☐

Ja

☐

Nein

Mir ist bekannt, daß die im Antrag enthaltenen Angaben in einer Datei des BSH gespeichert werden.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)



Internationaler Schiffsmessbrief (1969) International Tonnage Certificate (1969)

Ausgestellt nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 im Namen der Regierung der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, für die das Übereinkommen am 18. Juli 1982 in Kraft getreten ist, durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany for which the Convention came into force on 18 July 1982 by the Federal Maritime and Hydrographic Agency.

Name des Schiffes Name of Ship	Rufzeichen oder Unterscheidungssignal Distinctive Number or Letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)
	IMO-Nr./No.		

*) Tag an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand (Artikel 2 Nr. 6), oder der Zeitpunkt, zu dem größere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b).

*) Date on which the keel was laid or the ship was at a similar stage of construction [Article 2 (6)], or date on which the ship underwent alterations or modifications of a major character [Article 3 (2) (b)], as appropriate.

HAUPTABMESSUNGEN MAIN DIMENSIONS

Länge Length [Artikel 2 (8)/Article 2 (8)]	Breite Breadth [Regel 2 (3)/Regulation 2 (3)]	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck [Regel 2 (2)/Regulation 2 (2)]

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:
THE TONNAGES OF THE SHIP ARE:

BRUTTORAUMZAHL
GROSS TONNAGE

NETTORAUMZAHL
NET TONNAGE

Hiermit wird bescheinigt, daß das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnages of this ship have been determined in accordance with the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969.

Ausgestellt in Hamburg, den _____
issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency



IM VERMESSUNGSERGEBNIS ENTHALTENE RÄUME SPACES INCLUDED IN TONNAGE			
BRUTTORAUMZAHL / GROSS TONNAGE			
Bezeichnung des Raumes Name of Space	Lage Location Spant / Frame	Länge Length m	Volumen auf Malkante Moulded Volume m ³
Unterdeck Underdeck	_____	_____	
Gesamtvolumen Total Volume			
AUSGESONDERTE RÄUME EXCLUDED SPACES [Regel 2 (5)/Regulation 2 (5)] Räume, die zum Teil ausgesondert sind, sollen in der obenstehenden Aufstellung mit einem Stern (*) gekennzeichnet werden. An asterisk (*) should be added to those spaces listed above which comprise both enclosed and excluded spaces.			

IM VERMESSUNGSERGEBNIS ENTHALTENE RÄUME SPACES INCLUDED IN TONNAGE			
NETTORAUMZAHL / NET TONNAGE			
Bezeichnung des Raumes Name of Space	Lage Location Spant / Frame	Länge Length m	Volumen auf Malkante Moulded Volume m ³
Gesamtvolumen Total Volume			
ANZAHL DER FAHRGÄSTE NUMBER OF PASSENGERS [Regel 4 (1)/Regulation 4 (1)] Anzahl der Fahrgäste in Kabinen mit nicht mehr als 8 Betten Number of passengers in cabins with not more than 8 berths _____ Anzahl der sonstigen Fahrgäste Number of other passengers _____		TIEFGANG MOULDED DRAUGHT [Regel 4 (2)/Regulation 4 (2)]	
Tag und Ort der ersten Vermessung Date and place of original measurement _____			
Tag und Ort der letzten Nachvermessung Date and place of last previous remeasurement _____			

BEMERKUNGEN REMARKS	
Schiffstyp Type of ship	
Erbauer Name of builders	Baunummer Yard No.
Länge über alles Overall length	
Breite über alles Overall breadth	
Bescheinigungen zuständiger Behörden Statements made by competent authorities	

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SUEZ CANAL
SPECIAL TONNAGE CERTIFICATE**

NAME OF SHIP	OFFICIAL NUMBERS	SIGNAL LETTERS	PORT OF REGISTRY	TONNAGE OR INTERNATIONAL TONNAGE CERTIFICATE		(IMO NO.)
				GROSS	NET	

DETAILS OF TONNAGE FOR THE ABOVE-NAMED SHIP WHEN PASSING THROUGH THE SUEZ CANAL

The spaces measured for Gross Tonnage in this Ship comprise the following and no others, viz.:

1. Space under the tonnage deck including part of double bottom available for oil drain tank
2. Space or spaces between the tonnage deck and the uppermost deck:
- Lower tween deck
- Upper tween deck
3. Closed-in spaces under or in permanent constructions above the uppermost deck, viz.: Other space

Space between uppermost deck and shelterdeck with side openings						
Forecastle	cbm		Trunk		cbm	
Bridge space	cbm		Trunk		cbm	
Peep	cbm		Trunk		cbm	
Break or breaks	cbm		Trunk		cbm	
Turret	cbm		Trunk		cbm	
Roundhouses (in Tst)	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
(Star Tst)	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
(Star Tst)	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Flapier Tst	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Side houses	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Hardways	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Total	cbm	cbm	One-half percent of the gross tonnage	cbm	cbm	Excess...

NOTE: For particulars of species not included in the measurement for Gross Tonnage, see page 3

GROSS REGISTER TONNAGE

DEDUCTIONS FROM GROSS TONNAGE (Details on page 2)

NET TONNAGE IF A SAILING SHIP

FURTHER DEDUCTIONS FOR PROPULSION POWER IN THE CASE OF /3 (Details on page 4)

Either (3) applicable to ships with fixed bunkers:

- (a) Engine room as measured
(b) Permanent bunkers as measured

Total deduction for propelling power.....

NET REGISTER TONNAGE OF _____ \$ BY ACTUAL MEASUREMENT _____

Or (2) Danube Rule:

- (a) Engine room as measured.....
- (b) In a Screw $\$ + 75$ percent of engine room as measured.....
- (c) In a Paddle $\$ + 50$ percent of engine room as measured.....

Total deduction for propelling power.....

NET REGISTER TONNAGE OF _____ IS _____ BY DANUBE RULE

THIS IS TO CERTIFY that the _____ ship above-named has been re-measured, and that the Tonnage ascertained as above is in accordance with the rules adopted by the International Tonnage Commission at Constantinople.

Given under my hand at Hamburg this day of 19 19 19

Federal Maritime and Hydrographic Agency

DEDUCTIONS FROM GROSS TONNAGE										CUBIC METERS
1. Crew accommodations:										
Seamen	cbm,	Firemen	cbm,	Cooks	cbm,	Hospital	cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,	Infirmary	cbm,		cbm,	
	cbm,	Donkeyman	cbm,	Stewards	cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,	Med locker	cbm,		cbm,	
	cbm,	E. R. Hands	cbm,		cbm,	Crew's pantry	cbm,		cbm,	
Apprentices	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Passageways	cbm,	Passageways	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Seamen's mess	cbm,	Firemen's mess	cbm,	Stewards' mess	cbm,	Offskin locker	cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,	E. R. Hands' mess	cbm,		cbm,	Overall locker	cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Seamen's wash	cbm,	Firemen's wash	cbm,	Stewards' wash	cbm,	Drying room	cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,	E. R. Hands' wash	cbm,	Fire exit plant	cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
2. Officers' accommodations:										
Ch. Offr's bedr	cbm,	Ch. Engr's bedr	cbm,	Doctor	cbm,	Offskin locker	cbm,		cbm,	
Ch. Offr's dayr	cbm,	Ch. Engr's dayr	cbm,		cbm,	Overall locker	cbm,		cbm,	
2nd Offr	cbm,	2nd Engr	cbm,	Electr	cbm,		cbm,		cbm,	
3rd Offr	cbm,	3rd Engr	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
4th Offr	cbm,	4th Engr	cbm,	Boatswain	cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,	Carpenter	cbm,		cbm,		cbm,	
Radio operator	cbm,	Assistants	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Passageways	cbm,	Passageways	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Offr's mess	cbm,	Engr's mess	cbm,	P. Offr's mess	cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Offr's pantry	cbm,	Engr's pantry	cbm,	P. Offr's pantry	cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Ch. Offr's wash	cbm,	Ch. Engr's wash	cbm,	P. Offr's wash	cbm,		cbm,		cbm,	
Offr's wash	cbm,	Engr's wash	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
3. Master's accommodations:										
Bedroom	cbm,	Dayroom	cbm,	Bath	cbm,		cbm,		cbm,	
Passageway	cbm,		cbm,	W. C.	cbm,		cbm,		cbm,	
4. Galleys, etc. for exclusive use of officers and crew:										
Galley	x	x	=	cbm,	x	x	=	cbm,		
	x	x	=	cbm,	x	x	=	cbm,		
	x	x	=	cbm,	x	x	=	cbm,		
Seamen's W. C.	x	x	=	cbm,	Offr's W. C.	x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,	Engr's W. C.	x	x	=	cbm,	
Firemen's W. C.	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
E. R. Hands' W. C.	x	x	=	cbm,	P. Offr's W. C.	x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
Stewards' W. C.	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
Refr machinery	x	x	=	cbm,	Laundry machinery	x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
	x	x	=	cbm,		x	x	=	cbm,	
5. Closed-in spaces above the uppermost deck used in working the ship:										
Wheel house	cbm,	Anchor gear	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Chart house	cbm,	Steering gear	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Radio house	cbm,	Emergency dynamo	cbm,	Lamp room	cbm,		cbm,		cbm,	
Lookout houses	cbm,	Battery	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Gyro compass	cbm,	Search light space	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
Radar	cbm,		cbm,		cbm,		cbm,		cbm,	
TOTAL										
TOTAL DEDUCTIONS PERMISSIBLE										

FULL DIMENSIONS AND TONNAGE OF SUPERSTRUCTURES, DECKSPACES, EXEMPTED AND OPEN SPACES.			
Length from inside the stem at half the height of forecastle to the inside of the stem timber at half the height of poop _____ metres.			
One-eighth length _____ metres.		One-tenth length _____ metres.	
PARTICULARS OF SUPERSTRUCTURES AND DECKSPACES	CUBIC METRES	PARTICULARS OF EXEMPTED AND OPEN SPACES	CUBIC METRES

PARTICULARS OF PROPELLING POWER SPACES.					
NAME AND LOCATION	DIMENSIONS	CUBIC METRES	NAME AND LOCATION	DIMENSIONS	CUBIC METRES
PASSAGEWAYS LEADING EXCLUSIVELY TO DEDUCTED SPACES.			DOUBLE BOTTOM COMPARTMENTS AVAILABLE FOR THE CARRIAGE OF OIL		
NAME AND LOCATION	DIMENSIONS	CUBIC METRES	NAME OR NUMBER	TONS OF 100 CUBIC FEET	CUBIC METRES

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



PC/UMS DOCUMENTATION OF TOTAL VOLUME

Name of Ship: _____

Nationality	_____	Length Overall	_____
Signal Letters	_____	Extreme Breadth	_____
Type of Power	_____	ITC (69) Length	_____
Type on Vessel	_____	ITC (69) Breadth	_____
IMO Number	_____	ITC (69) Depth	_____
Year Built	_____	ITC (69) Gross	_____
Keel Laid	_____	ITC (69) Net	_____
No. of Passengers	_____	Containers above deck*	_____

Based upon the rules of measurement for the Panama Canal as specified in 35 Code of Federal Regulations section 135 or the International Tonnage Convention of 1969 this vessel has been measured and assigned the following Total Volume in cubic meters:

Based upon a vessel tonnage of _____
 calculated with the above volume and
 an above deck container tonnage of _____,
 the PC/UMS Net Tonnage equates to _____
 Bunker fuel for BALLAST RATE limited to _____
 K4 factor (6 decimals) _____
 K5 factor (6 decimals) _____

This Certifies that the above named vessel has been measured in accordance with the Rules for Measurement of Vessels for the Panama Canal, and that the particulars of tonnage contained on this Certificate are correct.

Ausgestellt in Hamburg, den _____
 Issued at



Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
 Federal Maritime and Hydrographic Agency

 (Unterschrift/Signature)

DETAIL OF ELEMENTS OF TOTAL VOLUME

NAME OF SPACE	FRAMES	HEIGHT	VOLUME	REMARKS

TOTAL VOLUME IN CUBIC METERS

DETAILS OF EXCLUDED SPACES

NAME OF SPACE	FRAMES	HEIGHT	VOLUME	RULE/REMARKS



SCHIFFSMESSBRIEF

Special Tonnage Certificate

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Name des Schiffes Name of Ship	Rufzeichen oder Unterscheidungssignal Distinctive Number or Letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)

- *) Einzutragen ist entweder der Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder der Zeitpunkt, zu dem größere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden.
 *) Date on which the keel was laid or the ship was at a similar stage of construction, or date on which the ship underwent alterations or modifications of a major character, as appropriate.

HAUPTABMESSUNGEN MAIN DIMENSIONS

Länge Length [Artikel 2 (8)/Article 2 (8)]	Breite Breadth [Regel 2 (3)/Regulation 2 (3)]	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck [Regel 2 (2)/Regulation 2 (2)]

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:
THE TONNAGES OF THE SHIP ARE:

BRUTTORAUMZAHL
GROSS TONNAGE

NETTORAUMZAHL
NET TONNAGE

Hiermit wird bescheinigt, dass das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 und der Verwaltungsanordnung für die Schiffsvermessung von 2000 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnages of this ship have been determined in accordance with the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, and the Ordinance on the Tonnage Measurement of Ships,

Ausgestellt in Hamburg, den _____
 Issued at



Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency

(Unterschrift/Signature)

Auszug aus dem Verkehrsblatt Amtlicher Teil

IM VERMESSUNGSERGEBNIS ENTHALTENE RÄUME SPACES INCLUDED IN TONNAGE			
NETTORAUMZAHL / NET TONNAGE			
Bezeichnung des Raumes Name of Space	Lage Location Spart / Frame	Länge Length m	Volumen auf Maßkante Moulded Volume m³
Gesamtvolumen Total Volume			
ANZAHL DER FAHRGÄSTE NUMBER OF PASSENGERS [Regel 4 (1) / Regulation 4 (1)] Anzahl der Fahrgäste in Kabinen mit nicht mehr als 8 Betten Number of passengers in cabins with not more than 8 berths _____ Anzahl der sonstigen Fahrgäste Number of other passengers _____		TIEFGANG MOULDED DRAUGHT [Regel 4 (2) / Regulation 4 (2)]	
Tag und Ort der ersten Vermessung Date and place of original measurement _____			
Tag und Ort der letzten Nachvermessung Date and place of last previous remeasurement _____			

BEMERKUNGEN REMARKS	
Schiffstyp Type of ship	
Erbauer Name of builders	Baunummer Yard No.
Länge über alles Overall length	
Breite über alles Overall breadth	
Bescheinigungen zuständiger Behörden Statements made by competent authorities	



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Schiffsmessbrief
für Fischereifahrzeuge
mit Rumpflängen von weniger als 15 m
Special Tonnage Certificate
for fishing vessels
with a length less than 15 m

Name des Schiffes Name of ship	Fischerei- kennzeichen Fishing No.	Unterscheidungs- signal Signal letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)

*) Einzutragen sind Monat und Jahr, in dem Rumpf des Schiffes im wesentlichen schwimmfähig fertiggestellt war.
Date on which the hull of the ship was ready to launch.

HAUPTABMESSUNGEN
MAIN DIMENSIONS

Länge des Rumpfes Length of hull	Breite Breadth	Seitenhöhe mitschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDEN WERT:
THE TONNAGE OF THE SHIP IS:

BRUTTORAUMZAHL (BRZ*)
GROSS TONNAGE:

Hiermit wird bescheinigt, dass das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 3259/94 vom 22. Dezember 1994 in Verbindung mit der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 20. März 1995 (95/84/EG) ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnage of this ship has been determined in accordance with the provisions of the Council Regulation (EC) No. 3259/94 of 22 December 1994 and the Commission Decision of 20 March 1995, 95/84/EC.

Ausgestellt in Hamburg, den _____
Issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency



Im Auftrag _____
(Unterschrift/Signature)

Weitere Schiffsdaten

Additional data of the ship

BISS-Nr.: _____ Schiffstyp: _____
No. of ship Type of shipSerientyp: _____ Hauptbaustoff (Rumpf): _____
Serial type Material of the hullHersteller/Bauwerft: _____
Builder/YardBauort: _____ Land
Place of builtBaunummer: _____
Yard No.Länge über alles: _____
Length overallBreite über alles: _____
Breadth overallLänge zwischen den Loten: _____
Length between perpendiculars according to regulation 2 of the annex of the Torremolinos International Convention for the safety of Fishing Vessels, 1977Bemerkungen:
RemarksBescheinigungen zuständiger Behörden:
Statements made by competent authorities



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Schiffsmessbrief
für Sportfahrzeuge
Special Tonnage Certificate
for Pleasure Crafts

Name des Schiffes
Name of ship

Unterscheidungssignal
Signal letters

Heimathafen
Port of registry

Baujahr
Year of manufacture

HAUPTABMESSUNGEN
MAIN DIMENSIONS

Länge des Rumpfes
Length of hull

Länge über alles
Length overall

Hiermit wird bescheinigt, dass das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Schiffsvermessungsverordnung von 1982/1990 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnage of this ship has been determined in accordance with the provisions of the Ordinance on the Tonnage Measurement of Ships, 1982/1990.

Ausgestellt in Hamburg, den _____
Issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency



Im Auftrag _____
(Unterschrift/Signature)

Weitere Schiffsdaten

Additional data of the ship

BISS-Nr.:
No. of shipSchiffstyp:
Type of shipSerientyp:
Serial typeBaumaterial (Rumpf):
Material of the hullHersteller/Bauwerft:
Builder/YardBauort:
Place of built

Land

Baunummer:
Yard No.CE-Kennzeichen:
H. I. N.Motor(en)-Typ:
Type of engine(s)

1. Motor

2. Motor

Motor-Nr.(n):
Engine(s) no.Leistung (kW):
PowerSchiffslänge gemäß Art. 2 Nr. 8 des Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 _____ m
Length of ship according to article 2 no 8 of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969Breite über alles
Breadth over all

m

Bemerkungen:
RemarksBescheinigungen zuständiger Behörden:
Statements made by competent authorities



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

BESCHEINIGUNG über Laderaumvermessung

**CERTIFICATE
of cargo space measurement**

BSH-Liste Nr. _____

BSH List Entry

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bescheinigt, die umseitig aufgeführten Räume des nachfolgend bezeichneten Schiffes amtlich vermessen zu haben.

This is to certify that the Federal Maritime and Hydrographic Agency has officially measured the spaces specified overleaf of the vessel hereunder described.

Schiff: _____
Vessel: _____ (Name/name) _____ (Schiffstyp/Type of ship)

Heimathafen: _____ Unterscheidungssignal: _____
Port of registry: _____

oder Register-Nr. _____
Distinctive Letters or number of registry

Eigentümer: _____
Owner: _____

Bauwerft: _____ Baujahr: _____
Built by: _____ (yard) Built in: _____ (year)

Diese Bescheinigung ist gültig
This Certificate shall be valid

nur so lange, wie die Räume in ihren gegenwärtigen Abmessungen und Lagen im Schiff erhalten bleiben und nicht durch Umbauten oder Verformungen verändert werden.

for such time as the spaces shall remain unaltered as to their present dimensions and positions within the vessel and shall not be modified by way of conversions or deformations.

Die festgestellten Rauminhalte sind auf der Rückseite aufgeführt.
The volumes ascertained appear overleaf.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beglaubigt gemäß EG-Verordnung Nr. 1381/87 vom 20. Mai 1987, daß die Fischraumkapazität des Schiffes durch Aufmessung an Bord ermittelt und lagerichtig in die angehängte Zeichnung eingetragen wurde.

The Federal Maritime and Hydrographic Agency certifies according to E.C. Ordinance no. 1381/87 that the fish storage capacity of the vessel was measured on board and correctly entered in the plan attached to this CERTIFICATE.



Ausgestellt in Hamburg, den _____
Issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency

(Unterschrift/Signature)

Inhaltsangaben der vermessenen Laderäume:
The volumes of cargo spaces measured, are as follows:

This image shows a single page of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no handwriting or other markings on the paper.



EWG-BEHÄLTERMESSEBRIEF

EEC TANK CALIBRATION CERTIFICATE

Nr. _____
No. _____

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bescheinigt, die umseitig aufgeführten Flüssigkeitsbehälter des nachfolgend bezeichneten Schiffes nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/349/EWG vom 12. Oktober 1971 vermessen zu haben.
This is to certify that the Federal Maritime Hydrographic Agency has measured the tanks specified overleaf of the vessel hereunder described in accordance with the Council Directive no. 71/349/EEC.

Schiff: _____
Vessel: _____ (Name/name) _____ (Schiffstyp/Type of ship)

Heimathafen: _____ Unterscheidungssignal: _____
Port of registry: _____ Distinctive letters or number of registry

oder Register-Nr. _____
Distinctive letters or number of registry

Bauwerft: _____ Baujahr: _____
Built by: _____ (yard) Built in: _____ (year)

Dieser Meßbrief ist gültig

This Certificate shall be valid

nur so lange, wie die Behälter in ihren gegenwärtigen Abmessungen und Lagen im Schiff erhalten bleiben und nicht durch Umbauten oder Verformungen verändert werden,
for such time as the tanks shall remain unaltered as to their present dimensions and positions within the vessel and shall not be modified by way of conversions or deformations.

längstens bis zum _____
but in no case after

Die zu diesem Meßbrief gehörenden Anlagen sind auf der Rückseite aufgeführt.
The Annexes pertaining to this Certificate appear overleaf.



Ausgestellt in Hamburg, den _____
Issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency

(Unterschrift/Signature)

Die Mitgliedstaaten messen dem EG-Meßbrief die gleiche Bedeutung bei, wie den entsprechenden einzelstaatlichen Dokumenten.
Medlemstatene tillegger EØF-målebrevet samme betydning, som de tilsvarende nationale dokumenter.
Les États membres attachent au certificat de jaugeage CEE la même valeur qu'aux actes nationaux correspondants.
Gli Stati membri attribuiscono al certificato di stazza CEE lo stesso valore che ai corrispondenti atti nazionali.
De Lid-Staten hechten aan het E.E.G.-ijlcertificaat dezelfde waarde als aan de overeenkomstige nationale documenten.
Member States shall attach the same value to the EEC calibration certificate as to the corresponding national documents.



BEHÄLTERMESSBRIEF

Certificate of Tank Measurement

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

BSH-Liste Nr. _____
BSH List Entry

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bescheinigt, die umseitig aufgeführten Flüssigkeitsbehälter des nachfolgend bezeichneten Schiffes amtlich vermessen zu haben.
This is to certify that the Federal Maritime and Hydrographic Agency has officially measured the tanks specified overleaf of the vessel hereunder described.

Schiff: _____
Vessel: _____ (Name/name) _____ (Schiffstyp/Type of ship)

Heimathafen: _____ Unterscheidungssignal: _____
Port of registry: _____
oder Register-Nr. _____
Distinctive Letters or number of registry

Eigentümer: _____
Owner: _____

Bauwerft: _____ Baujahr: _____
Built by: _____ (yard) Built in: _____ (year)

Dieser Meßbrief ist gültig
This Certificate shall be valid

nur so lange, wie die Behälter in ihren gegenwärtigen Abmessungen und Lagen im Schiff erhalten bleiben und nicht durch Umbauten oder Verformungen verändert werden.

for such time as the tanks shall remain unaltered as to their present dimensions and positions within the vessel and shall not be modified by way of conversions or deformations.

Die zu diesem Meßbrief gehörenden Anlagen sind auf der Rückseite aufgeführt.
The Annexes pertaining to this Certificate appear overleaf.



Ausgestellt in Hamburg, den _____ 19 ____
Issued at

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency

(Unterschrift/Signature)

Die Inhaltstabellen folgender Behälter gehören zu diesem Meßbrief:
The Volume Tables of the following tanks pertain to this certificate:

Anlage 1: _____
Annex 1: _____

Die Behälter sind trocken vermessen. Sämtliche Einbauten (Kniebleche, Versteifungen usw.) sind abgezogen.
The tanks have been measured when in a dry condition. All internal features (brackets, stiffeners etc.) have been deducted.

Die Ermittlung der in den einzelnen Behältern enthaltenen Mengen mit kleinstmöglichem Fehler setzt voraus, daß das Schiff ohne Trimm und Krängung liegt und die Füllhöhen mit vorschriftsmäßigen Geräten einwandfrei gepellt werden.
When verifying the volumes of tanks the vessel should have neither trim nor heel and the filling level should be properly sounded by means of proper instruments in order to obtain the smallest possible error.

Gesamtvolumen der Ladebehälter: _____ m³
Total volume of cargo tanks:

Gesamtvolumen der Verbrauchsbehälter:
Total volume of supply tanks

für Brenn- und Schmierstoffe: _____ m³
for fuel and lubricants:

für Wasser: _____ m³
for water:



BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

BESCHEINIGUNG

für die Eintragung ins Schiffsbauregister

Neubau Nr. (Schiffsname):

Auftraggeber:

Erbauer:

Zur Eintragung in das Schiffsbauregister wird unter Hinweis auf § 76 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 und nach § 69 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung vom 26. 5. 1994 hiermit bescheinigt, daß sich der oben bezeichnete Neubau im Bau*) befindet, mit dieser(m) Bau-nummer (Schiffsnamen) an sichtbar bleibender Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist und dessen Schiffsrumplänge mehr als 15 Meter betragen wird.

Ausgestellt in Hamburg, den _____

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Im Auftrag _____

*) Gemäß Beschluß der International Maritime Organization (IMO) befindet sich ein Schiff in Bau, wenn

- a) der Baubeginn eines bestimmten Schiffes erkennbar ist und
- b) bereits Bauteile des Schiffes montiert sind, die mindestens 50 Tonnen oder 1 v.H. der angenommenen Masse aller Bauteile umfassen, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

Beschluß des IMCO-Schiffssicherheitsausschusses auf seiner 35. Tagung (Verkehrsblatt 1977, Seite 176, Nr. 74)



BESCHEINIGUNG

Certificate

über das Mess-Ergebnis
for a result of tonnage measurement

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

über ein vorläufiges Mess-Ergebnis
for a preliminary result of tonnage measurement

Name des Schiffes Name of Ship	Rufzeichen oder Unterscheidungssignal Distinctive Number or Letters	Heimathafen Port of Registry	Datum*) Date*)

- *) Einzutragen ist entweder der Tag, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand, oder der Zeitpunkt, zu dem größere Umbauten oder Veränderungen an dem Schiff vorgenommen wurden.
*) Date on which the keel was laid or the ship was at a similar stage of construction, or date on which the ship underwent alterations or modifications of a major character, as appropriate.

HAUPTABMESSUNGEN MAIN DIMENSIONS

Länge Length [Artikel 2 (8)/Article 2 (8)]	Breite Breadth [Regel 2 (3)/Regulation 2 (3)]	Seitenhöhe mittschiffs bis zum Oberdeck Moulded Depth amidships to Upper Deck [Regel 2 (2)/Regulation 2 (2)]

DAS VERMESSUNGSERGEBNIS DES SCHIFFES HAT FOLGENDE WERTE:
THE TONNAGES OF THE SHIP ARE:

BRUTTORAUMZAHL
GROSS TONNAGE

NETTORAUMZAHL
NET TONNAGE

Hiermit wird bescheinigt, daß das Vermessungsergebnis dieses Schiffes nach Maßgabe des internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 und der Schiffsvermessungsverordnung von 1982 ermittelt wurde.

This is to certify that the tonnages of this ship have been determined in accordance with the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, and the Ordinance on the Tonnage Measurement of Ships, 1982.

Ausgestellt in Hamburg, den _____
Issued at



Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Federal Maritime and Hydrographic Agency

(Unterschrift/Signature)

Diese Bescheinigung gilt bis zum _____ und ersetzt den Messbrief innerhalb dieser Frist
This certificate will remain in force until _____ and replaces the tonnage certificate within this period

Straßenbau

Nr. 92: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 11/2000
Sachgebiet 14.4: Anlieger- und
Anbaurecht,
Sondernutzungen,
Nutzungen
Sachgebiet 15.8: Sonstige
Mitbenutzungen

Bonn, den 25. April 2000
 S 16/S 28/08.33.00/11 BY 00

Oberste Straßenbaubehörden
 der Länder

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
 Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
 und -bau GmbH

Muster eines Straßenbenutzungsvertrages zur Mitbenutzung von Bundesfernstraßen und von Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Bau und Betrieb eines Verkehrstelematiksystems mit dem Ziel eines Dienstangebots für den Verkehrsteilnehmer

Anlage: 1 (Muster eines Straßenbenutzungsvertrages)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unterstützt den Aufbau von Telematikeinrichtungen, die dem Ziel dienen, dem Verkehrsteilnehmer Telematikdienste anzubieten. Es ist grundsätzlich bereit, die Grundstücke und die Infrastruktur an Bundesfernstraßen unter Auflagen zur Benutzung durch derartige Verkehrstelematikeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die Einrichtungen Verkehrstelematikdiensten dienen, die für die Verkehrsteilnehmer bestimmt sind und ihnen einen verkehrsbezogenen Nutzen bringen. Werbung durch diese Einrichtungen zu betreiben, ist auszuschließen.

Die Nutzung von Bundesfernstraßen und ihrer Infrastruktur durch Private setzt den Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen voraus, soweit der Gemeingebrauch durch die Art der Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Mit meinem Schreiben S 17(BN)/08.33.00/18 Va 96 vom 4. November 1996 habe ich Ihnen das „Muster eines Straßenbenutzungsvertrages zur Mitbenutzung von Bundesfernstraßen und Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Bau und Betrieb des Verkehrsinformationssystems „Traffic Master““ übersandt.

Inzwischen konnten bei der Durchführung der Verträge Erfahrungen gesammelt werden, die mich veranlassten, den Vertragstext zu überarbeiten und allgemeiner für weitere Antragsteller zu formulieren. Insbesondere hat die Mehrheit der Auftragsverwaltungen darum gebeten, einige Passagen aus Gründen der Verkehrssicherheit

und des Verkehrsflusses konkreter zu fassen. Die Anlagen 1 (Einräumung des Straßenbenutzungsrechts), 2 (Allgemeine technische Bestimmungen) und 3 (Besondere technische Bedingungen zur Anbringung von Verkehrstelematikeinrichtungen an Brücken) sind als Muster anzusehen und an den Einzelfall anzupassen. Anlage 4 (Zugangswege zu den Systemeinrichtungen) ist individuell zu erstellen.

Ich bitte, das mit Schreiben S 17(BN)/08.33.00/18 Va 96 vom 4. November 1996 übermittelte „Muster eines Straßenbenutzungsvertrages zur Mitbenutzung von Bundesfernstraßen und Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Bau und Betrieb des Verkehrsinformationssystems „Traffic Master““ zukünftig nicht mehr anzuwenden.

Bei der Bereitstellung von Grundstücken bzw. der Infrastruktur der Bundesfernstraßen bitte ich folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Verkehrstelematiksysteme Dritter dürfen nur außerhalb des lichten Verkehrsraumes der Bundesfernstraßen angebracht werden. Eine Benutzung des Mittelstreifens ist auszuschließen.
- Das Anbringen von Verkehrstelematikeinrichtungen Dritter an Verkehrszeichenbrücken und -kragarmen ist nicht gestattet. Ebenso dürfen solche Einrichtungen nicht an passiven Schutzeinrichtungen und an Leitelementen angebracht werden.
- Für Installations- und Wartungsarbeiten darf der Standstreifen von Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen im Sinne der StVO grundsätzlich nicht benutzt werden; Ausnahmen sind örtlich und zeitlich unter strikten Auflagen, ggf. im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung, zu regeln.
- Seitlich des Fahrbahnrandes können Verkehrstelematikeinrichtungen - z.B. an Verkehrszeichen - Pfosten oder seitlich aufgestellten wegweisenden Schildern - nur dort angebracht werden, wo passive Schutzeinrichtungen entsprechend den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS)“ vorhanden sind. Sie dürfen nicht über den seitlichen Rand der wegweisenden Schilder hinausragen.

Für die Nutzung von Grundstücken und Infrastruktur der Bundesfernstraßen und von Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes durch einen Anbieter von Verkehrstelematikdiensten wurde das in der Anlage beigefügte Vertragsmuster entwickelt und mit den Ländern abgestimmt.

Bei Abschluss des Vertrages bitte ich folgende Entgelte als Festbeträge zu vereinbaren:

1. Für die Nutzung von Bundesfernstraßen zum Bau und Betrieb von Übergangsleitungen ein jährliches Entgelt von 150 Euro (entspricht vor dem 1.1.2002: 293,37 DM) je angefangene 100 m Leitung.
2. Für die Nutzung der Grundstücke und Infrastruktur von Bundesfernstraßen und von Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Aufstellen von Verkehrstelematikeinrichtungen inklusive Steuer-, Empfangs- und Sendegeräten ein jährliches Entgelt von 100 Euro (entspricht vor dem 1.1.2002: 195,58 DM) pro Jahr und Standort im ersten Vertragsjahr, von 125 Euro (entspricht vor dem 1.1.2002: 244,48 DM)

im zweiten Vertragsjahr und von 150 Euro (entspricht vor dem 1.1.2002: 293,37 DM) ab dem dritten Vertragsjahr. Das erste Vertragsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist. Maßgeblich, auch für Erweiterungen des Vertragsgegenstandes durch weitere Vereinbarung der Anlage 1, ist der Abschluss des Hauptvertrages.

Die Einnahmen für die Nutzung von Grundstücken und Infrastruktur der Bundesfernstraßen sind bei Kap. 1210, Titel 12401 zu buchen.

Die Länder haben das Muster des Straßenbenutzungsvertrages im Rahmen einer Dienstbesprechung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bund bittet die Länder das Muster für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

Anlage
zum Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau Nr. 11/00
vom 25. April 2000
S 16/S 28/08.33.00/11 BY 00

Muster
Straßenbenutzungsvertrag
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -

vertreten durch das Land,

nachfolgend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

und

der Firma,

nachfolgend „Betreiber“ genannt,

über

die Mitbenutzung von Bundesfernstraßen und von Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Bau und Betrieb des Verkehrstelematiksystems,
nachfolgend „System“ genannt.

§ 1

Benutzungsrecht

(1) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Betreiber nach Maßgabe dieses Vertrages und den in den An-

lagen Nr. 2 und 3 beigefügten technischen Bestimmungen die in Anlage 1 aufgeführten Straßen und Brücken über die in Anlage 4 dargestellten Zugangswege für Zwecke des Systems zu benutzen. Zu den Straßen und Brücken im Sinne des Vertrages gehören die in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) genannten Bestandteile; Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes sind solche im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG.

(2) Die Verkehrstelematikeinrichtungen dürfen

- nur außerhalb des lichten Verkehrsraumes der Bundesfernstraßen angebracht werden; eine Mitbenutzung des Mittelstreifens ist ausgeschlossen;
- seitlich des Fahrbahnrandes - z.B. an Verkehrszeichen - Pfosten oder seitlich aufgestellten wegweisenden Schildern - nur dort angebracht werden, wo passive Schutzeinrichtungen entsprechend den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS)“ vorhanden sind; sie dürfen nicht über den seitlichen Rand der wegweisenden Schilder hinausragen;
- nicht an Verkehrszeichenbrücken und -kragarmen angebracht werden; ebenso dürfen solche Einrichtungen nicht an passiven Schutzeinrichtungen und an Leitelementen angebracht werden;
- die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

- (3) Die Gestattung umfasst die Nutzung der in der Anlage 1 durch Angabe des Straßenzuges, der Kilometrierung sowie der Richtung des Straßenzuges und der beanspruchten Flächen bezeichneten Grundstücke zur Anbringung der für das System erforderlichen Anlagen.
- (4) Die durch den Betreiber verbreiteten Informationen und Empfehlungen dürfen hoheitlichen Anordnungen nicht widersprechen. Der Betreiber soll die hoheitlichen Anordnungen in seinen Informationen und Empfehlungen berücksichtigen.
- (5) Jede geplante Benutzung hat der Betreiber unter Vorlage von vollständigen Planunterlagen (Standort und Lage der Verkehrstelematikeinrichtungen, Verlauf der zu verlegenden Leitungen und Angaben über Höhen usw.) zu beschreiben und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Gleichzeitig sind die Zugänge zu den Systemeinrichtungen (Anlage 4) darzustellen. Danach ist jeweils eine fortlaufend nummerierte Vereinbarung nach Anlage 1 abzuschließen.
- (6) Jede Änderung der Benutzung hat der Betreiber der Straßenbauverwaltung unter Vorlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Arbeiten des Betreibers

- (1) Vor Beginn von Arbeiten hat sich der Betreiber insbesondere zu informieren, ob und wo im Bereich der geplanten Benutzung Kabel, Versorgungsleitungen, Leitungen der Deutschen TELEKOM AG oder dergleichen verlegt sind.
- (2) Arbeiten dürfen erst nach Abschluss der Anlage 1 begonnen werden. Beginn und Beendigung der Arbeit

ten sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig unter Benennung des verantwortlichen Vertreters des Betreibers anzuzeigen.

- (3) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Betreiber trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen. Baustellen sind zu sichern und zu kennzeichnen, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten; auf § 45 Abs. 6 StVO wird hingewiesen.
- (4) Der Betreiber hat seine Anlagen und Einrichtungen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Einrichtungen und deren Betrieb die betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen der Bundesfernstraßen (z.B. Telekommunikationsanlagen) nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt oder beschädigt werden dürfen. Er hat insbesondere alle Maßnahmen zu treffen, die ein Herabfallen von Gegenständen auf einen Verkehrsweg anlässlich des Baus oder des Betriebes des Systems verhindern. Der Betreiber hat alle verfügbaren technischen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf Einrichtungen und Anlagen des Systems zu verhindern. Der Betreiber führt die Abnahme nach der Montage eigenverantwortlich durch und weist der Straßenbauverwaltung schriftlich die Einhaltung aller im vorliegenden Vertragswerk genannten technischen Auflagen nach.
- (5) Der Zugang zu den Verkehrstelematikeinrichtungen soll nur von außerhalb der Autobahnen erfolgen. Die Benutzung des Standstreifens ist ausgeschlossen. Während der Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten an der Straße, in sich abgeschlossener Teile davon oder an der Brücke hat eine gemeinsame Besichtigung stattzufinden. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift vom Betreiber angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und etwaige Einwendungen der Straßenbauverwaltung aufgenommen werden. Der Betreiber hat die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen und den Einwendungen der Straßenbauverwaltung Rechnung zu tragen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.
- (7) Der Betreiber ist auch verpflichtet, die Straße oder Brücke nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung nachträglich auftretende Schäden, die auf Maßnahmen des Betreibers zurückzuführen sind, innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass der Betreiber nachweist, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf den Bau oder den Betrieb der Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der letzten Besichtigung im Sinne des Absatz 6 durch

die Straßenbauverwaltung. Ist auf die Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Betreibers über die Beendigung der Arbeiten.

§ 3

Weitere Genehmigungen und Zustimmungen

- (1) Falls zum Bau oder Betrieb des Systems eine Lizenz oder eine andere Genehmigung/Erlaubnis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erforderlich ist, hat der Betreiber diese auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Bedarf der Betreiber zum Bau oder Betrieb des Systems weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen oder privatrechtlicher Zustimmungen Dritter, so hat er diese ebenfalls selbst auf seine Kosten einzuholen.

§ 4

Haftung

- (1) Der Betreiber erstattet der Straßenbauverwaltung alle Kosten, die durch den Bau, den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und die Beseitigung des Systems oder von Systemteilen entstehen.
- (2) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Betreiber die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Betreiber hat zur Deckung von in Absatz 1 und 2 genannten Schäden eine Versicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. DM pro Schadensfall abzuschließen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung hat der Betreiber den Bestand der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Die Straßenbauverwaltung und ihre Bediensteten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Straßenbauverwaltung haftet nicht für Störungen des Systems, die sich aus Betrieb und Unterhaltung der benutzten Straßen ergeben (z.B. durch Winterdienst, Grünpflege) oder durch Bau, Betrieb und Unterhaltung des Systems eines anderen Betreibers verursacht werden.
- (6) Die Straßenbauverwaltung haftet nicht für Ansprüche Dritter, die diese aufgrund ihrer (auch teilweisen) Unterhaltungslast oder ihres Eigentums insbesondere an den Brücken und deren Bestandteilen sowie an Grundstücksflächen gegenüber dem Betreiber geltend machen können sowie für dadurch dem Betreiber entstehende Verzögerungsschäden bezüglich Bau- und Inbetriebnahme des Systems.

§ 5

Störungen am System

Die Straßenbauverwaltung ist nur dann verpflichtet, Störungen oder Schäden, die an den Verkehrstelematikein-

richtungen des Systems eingetreten sind, dem Betreiber zu melden, wenn sie offensichtlich durch Bedienstete der Straßenbauverwaltung verursacht wurden.

§ 6

Änderungen der Straße

- (1) Die Straßenbauverwaltung gibt dem Betreiber von einer beabsichtigten Änderung der Straße, Brücke oder einzelner Teile, die eine Änderung der Anlage des Betreibers bedingen oder die Funktion der Anlage des Betreibers einschränken können, soweit zumutbar, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die erforderliche Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes der Anlage durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Verkehrsführung sowie das Sperren oder Verlegen von Fahrstreifen im Zusammenhang mit der Errichtung von Baustellen oder der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Fälle kann der Betreiber die Anlage oder einzelne Komponenten unmittelbar und anforderungsgerecht in Absprache mit der zuständigen Straßenbauverwaltung nach Maßgabe des § 1 versetzen, abändern oder ergänzen, um so den weiteren Betrieb des Verkehrstelematiksystems sicherzustellen.
- (3) Änderungen der Verkehrszeichen-Beschilderung einschließlich solcher in Verkehrsbeeinflussungsanlagen müssen dem Betreiber nicht mitgeteilt werden.

§ 7

Folgepflicht und Folgekosten

- (1) Der Betreiber führt Änderungen oder Sicherungen von Anlagen des Systems, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit die Maßnahme nicht behindert wird (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung von Anlagen des Systems durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Die Folgepflicht des Betreibers gilt insbesondere auch bei straßenverkehrsrechtlich bedingter Auswechslung, Versetzung oder Entfernung von Verkehrszeichen.
- (2) Die Kosten der nach Absatz 1 erforderlichen Änderungen oder Sicherungen von Anlagen des Systems (Folgekosten) trägt der Betreiber.

§ 8

Lage- und Bestandspläne

- (1) Möglichst bei Inbetriebnahme von Anlagen des Systems, spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der jeweiligen Teilanlage des Systems übergibt der Betreiber der Straßenbauverwaltung genaue und vollständige Bestandspläne des Verkehrstelematiksystems (Lage- und Höhenpläne, ergänzte Bauwerkspläne) in 3-facher Ausführung. In diesen Unterlagen sind die Standorte von allen Anlagen und Anlagenteilen des Verkehrstelematiksystems, der Verlauf der Leitungen, ihrer Sicherungs- und Betriebseinrich-

tungen einzutragen und durch eingeschriebene Maße, die sich auf Bauwerke oder Festpunkte beziehen, zu ergänzen.

- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.
- (3) Bei einer Änderung von Anlagen und Anlagenteilen des Systems gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Alternativ kann mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden, die Bestandsunterlagen - statt auf zwei Mehrausfertigungen - auf Datenträger in Standardformaten (Datenbank, GIS) zu übergeben.

§ 9

Bau, Betrieb und Unterhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner baut, betreibt und unterhält seine Anlagen eigenverantwortlich und auf seine Kosten.
- (2) Der Betreiber duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Betreibers gegen Dritte bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Benutzung entstehenden Mehraufwendungen.
- (4) Der Betreiber hat sämtliche Kosten zu tragen, die sich aus dem Anschluss des Systems an Straßenbestandteile ergeben.
- (5) Im Falle einer gesondert zu vereinbarenden Nutzung vorhandener Stromanschlüsse und Telekommunikationseinrichtungen hat der Betreiber die sich daraus ergebenden Kosten zu tragen.

§ 10

Nutzungsentgelt, Verwaltungskosten

- (1) Für die Nutzung von Bundesfernstraßen zum Bau und Betrieb von Übertragungsleitungen außerhalb von Brücken wird ein jährliches Entgelt in Höhe von Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002,DM) je angefangene 100 m vereinbart.
- (2) Für die Nutzung von Bundesfernstraßen und von Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes zum Aufstellen von Telematikeinrichtungen des Systems wird ein jährliches Entgelt in Höhe von Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002, DM) je Standort im ersten Vertragsjahr, von Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002, DM) im zweiten Vertragsjahr und von Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002, DM) ab dem dritten Vertragsjahr vereinbart. Das erste Vertragsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist. Maßgeblich, auch für Erweiterungen des Vertragsgegenstandes durch weitere Vereinbarung der Anlage 1, ist das Wirksamwerden des Vertrages nach § 12 Abs. 1.
- (3) Im ersten Vertragsjahr ist das Entgelt am 1. Januar des Jahres fällig, das auf das Jahr folgt, in welchem

der Vertrag abgeschlossen ist; im übrigen sind die Entgelte jährlich jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

- (4) Auf Verlangen einer Vertragspartei ist das Entgelt mit Wirkung zum 1. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, wenn sich der Lebenshaltungskostenindex (nach Angaben des Statistischen Bundesamtes) seit der letzten Vereinbarung über das Entgelt um mehr als 10 vom Hundert geändert hat, frühestens jedoch jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Vereinbarung über das Nutzungsentgelt.
- (5) Für die Zahlungen wird ein Personen-Konto eingerichtet. Die Straßenbauverwaltung teilt dem Betreiber die Personen-Kontonummer mit.
- (6) Alle Zahlungen sind auf das Konto-Nr.: 570 010 12 der Bundeskasse bei der Landeszentralbank in Koblenz (BLZ 570 000 00) unter Angabe der Personen-Kontonummer im Feld „Verwendungszweck“ zu leisten.
- (7) Zur Abgeltung des der Straßenbauverwaltung mit der Aufstellung und dem Abschluss des vorliegenden Straßenbenutzungsvertrages entstandenen Verwaltungsaufwandes ist vom Betreiber ein einmaliger Betrag von Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002,DM) zu zahlen. Weiterhin hat der Betreiber für den der Straßenbauverwaltung mit der Prüfung und der Abnahme der jeweiligen Verkehrstelematikeinrichtungen entsprechend der Benutzungsvereinbarung (Anlage 1) entstehenden Verwaltungsaufwand Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002,DM) zu zahlen. Für sonstige durch die Vertragsabwicklung entstehenden Verwaltungskosten (z. B. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Mitteilung über Änderung nach § 6, Mitteilung über Schäden an den Anlagen des Systems) sind Euro (entspricht, vor dem 1.1.2002,DM) zu zahlen.
- (8) Die Erstattungsbeträge nach Absatz (7) sind binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung fällig und an die Landeshauptkasse Konto-Nummer bei der (BLZ) zu zahlen.

§ 11

Datenüberlassung

- (1) Die Überlassung der vom Betreiber gewonnenen Daten zur Nutzung durch die Straßenbauverwaltung wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (2) In diesem Vertrag kann geregelt werden, dass die Nutzungsentgelte nach § 10 dieses Vertrages durch Sachleistung oder Nutzungsrechte im Rahmen der Datenüberlassung an die Straßenbauverwaltung ganz oder teilweise abgegolten werden können. Verwaltungskosten bleiben davon unberührt.

§ 12

Vertragsbeginn, Kündigung und Ersatzvornahme

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift durch die Parteien wirksam.

- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden, die Straßenbauverwaltung kann von dem Kündigungsrecht erstmals 10 Jahre nach Vertragsschluss Gebrauch machen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Straßenbauverwaltung den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, zum Beispiel für Zwecke des Straßenbaus, der Verkehrssicherungspflicht, straßenverkehrsrechtlicher Notwendigkeiten, einer Gebührenerhebung, des Straßenzustands- und Wetterinformationssystems, der Verkehrsbeeinflussung, Verkehrsdatenerfassung oder bei einer Privatisierung von Bundesfernstraßen oder Bestandteilen davon.
- (4) Die Kündigung i.S. der Absätze 2 bis 3 beschränkt sich ggf. auf die betroffenen Bundesfernstraßen bzw. Abschnitte davon sowie ggf. auf die betroffenen Verkehrstelematikeinrichtungen des Systems.
- (5) Kommt der Betreiber einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Betreibers zu veranlassen oder den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung können unterbleiben, wenn eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs zu befürchten ist. In diesem Fall setzt die Straßenbauverwaltung den Betreiber von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Im Falle einer ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße oder Brücke besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

§ 13

Beseitigung von Einrichtungen nach Wegfall des Benutzungsrechts

- (1) Nach Wegfall des Benutzungsrechts bzw. nach endgültiger Einstellung des Betriebs des Systems beseitigt der Betreiber nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung seine Einrichtungen im Bereich der Straßen und der Brücken in der Unterhaltungslast des Bundes. Er stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her, die §§ 2 und 4 gelten sinngemäß.
- (2) Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung derjenigen Einrichtungen des Betreibers, die sich in der Straße befinden, nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken gegen den Verbleib bestehen und der Betreiber die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt.
- (3) Der Betreiber wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden auf seine Kosten beseitigen. Wird die Beseitigung von Einrichtungen, die sich innerhalb der Straße befinden, später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; der Betreiber erstattet in diesem Fall der Straßenbauverwaltung die Kosten.

(4) Zur Sicherung der in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen hat der Betreiber mit jeder Unterzeichnung der Anlage 1 durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, das oder der in der Europäischen Union zugelassen ist, in von der Straßenbauverwaltung zu bestimmender Höhe Sicherheit zu leisten. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB) und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Straßenbauverwaltung hat eine nicht verwertete Sicherheit 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages herauszugeben.

§ 14

Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15

Übertragung der Rechte und Pflichten des Betreibers

Der Betreiber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen Betreiber übertragen.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (Sitz der Straßenbauverwaltung oder (ein von den Parteien vereinbarter Ort)).

§ 17

Ausfertigungen des Vertrages

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....	
Ort, Datum	Ort, Datum
(Straßenbauverwaltung)	(Betreiber)

Anlage 1 zum Straßenbenutzungsvertrag

.....	
(Betreiber)	(Straßenbauverwaltung)

A z
Az:.....

Einräumung des Straßenbenutzungsrechts

Aufgrund des § 1 des Straßenbenutzungsvertrages zur Regelung der Mitbenutzung von Grundstücken der Bundesfernstraßen und der Infrastruktur in der Unterhaltungslast des Bundes durch Anlagen des Systems, abgeschlossen am zwischen

...- Straßenbauverwaltung -
und
.....
.....
...- Betreiber -

wird vereinbart:

Die Straße (Bezeichnung der Straßenklasse)

.....
wird in km.....
von km bis km.....
.....¹⁾

(Bezeichnung der Leitung/
Verkehrstelematikeinrichtung u. ä.)

.....
.....
nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen benutzt.

Diese Unterlagen enthalten Angaben über den Standort der Verkehrstelematikeinrichtung und Anlagen, den Verlauf und die Verlegetiefe der Leitungen sowie die Lage der Betriebseinrichtungen. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahme von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 5 Monaten.

Die Anlage wird wie folgt hergestellt (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. nicht Zutreffendes streichen):

I. Standort der Verkehrstelematikeinrichtungen und Anlagen

	Verkehrstelematikeinrichtung
neben dem Gehweg	
neben dem Radweg	
auf den Seitenstreifen	
auf feldseitiger Grabenböschung	
auf straßenseitiger Grabenböschung	
am Überführungsbauwerk (Brücke)	
am seitlich aufgestellten wegweisenden Schild	
an Verkehrszeichenpfosten	
Sonstiges	
Abstand von der Straßenachse/ Fahrbahnrand in m	

Besondere Einrichtungen und Maßnahmen

.....
.....
.....
...

¹⁾ Gegebenenfalls Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

II. Kreuzende Leitung

Leitung in km

Leistungsart

Verlegetiefe mit Fahrbahnkreuzung

Verlegung im Verdrängungs-/ Bohr-/Pressverfahren

Sonstiges

Arbeitsgrube im Seitenstreifen

Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens

Arbeitsgrube im Straßengrundstück

Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstückes.....

Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ²⁾

.....

.....

.....

III. Längsleitung von km/bis km.....

Leitung

Leistungsart

Verlegetiefe

im Gehweg

im Seitenstreifen

in feldseitiger Grabenböschung

in straßenseitiger Grabenböschung

am Brückenbauwerk

Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in m

Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ²⁾

.....

.....

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenebefestigung wie folgt vorgenommen:

.....

.....

.....

.....

.....

²⁾ Z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.

Sonstige Vereinbarungen:

.....

.....

.....

.....

Zuständige Stelle:

- Betreiber:

Telefon:

- Straßenbauverwaltung:

Telefon:

....., den, den

.....

Unterschrift des Betreibers Unterschrift der Straßenbauverwaltung

**Anlage 2 zum
Straßenbenutzungsvertrag**

Allgemeine technische Bestimmungen**1**

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind daher die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereiches von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und sonstige Betriebseinrichtungen sind außerhalb des Straßenkörpers einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb des Straßenkörpers¹⁾ eingebaut werden können, sind sie außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die gesamten Betriebseinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Anlage 1 zum Straßenbenutzungsvertrag festgelegt.

¹⁾ siehe „Begriffsbestimmungen Teil: Straßenbautechnik“, Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13

- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Aufgrabungen im Bereich der Fahrbahn sind nicht zulässig.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Leitungen um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.

4

Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist das zuständige Vermessungsamt oder Katasteramt zu unterrichten.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht behindert wird.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

8

- (1) Die Funktion der ober- und unterirdischen Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten erhalten bleiben. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Der Ablauf der Oberflächenwässer muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Geeigneter Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung unverzüglich zu entfernen und die Baustelle wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die anfallenden Bodenmassen sind soweit wie möglich wieder einzubauen. Die freibleibenden Bodenmassen gehen in das Eigentum des Betreibers über.

13

- (1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen. Für Anlagenteile, die an Brücken, an seitlich aufgestellten wegweisenden Schildern oder an Verkehrszeichenpfosten befestigt werden, ist ein statischer Nachweis erforderlich.

14

Die Leitungen sind am äußeren Rand des Straßengrundstücks in einer Tiefe von mindestens 60 cm zu verlegen. Durch die Verlegung der Leitungen darf weder die Straßenentwässerung beeinträchtigt, noch das Anbringen von Schutzplanken, Pfosten usw. behindert werden.

Leitungsschäden, die durch das Anbringen von Schutzplanken oder das Setzen von Pfosten oder Ähnlichem verursacht werden, gehen zu Lasten des Betreibers.

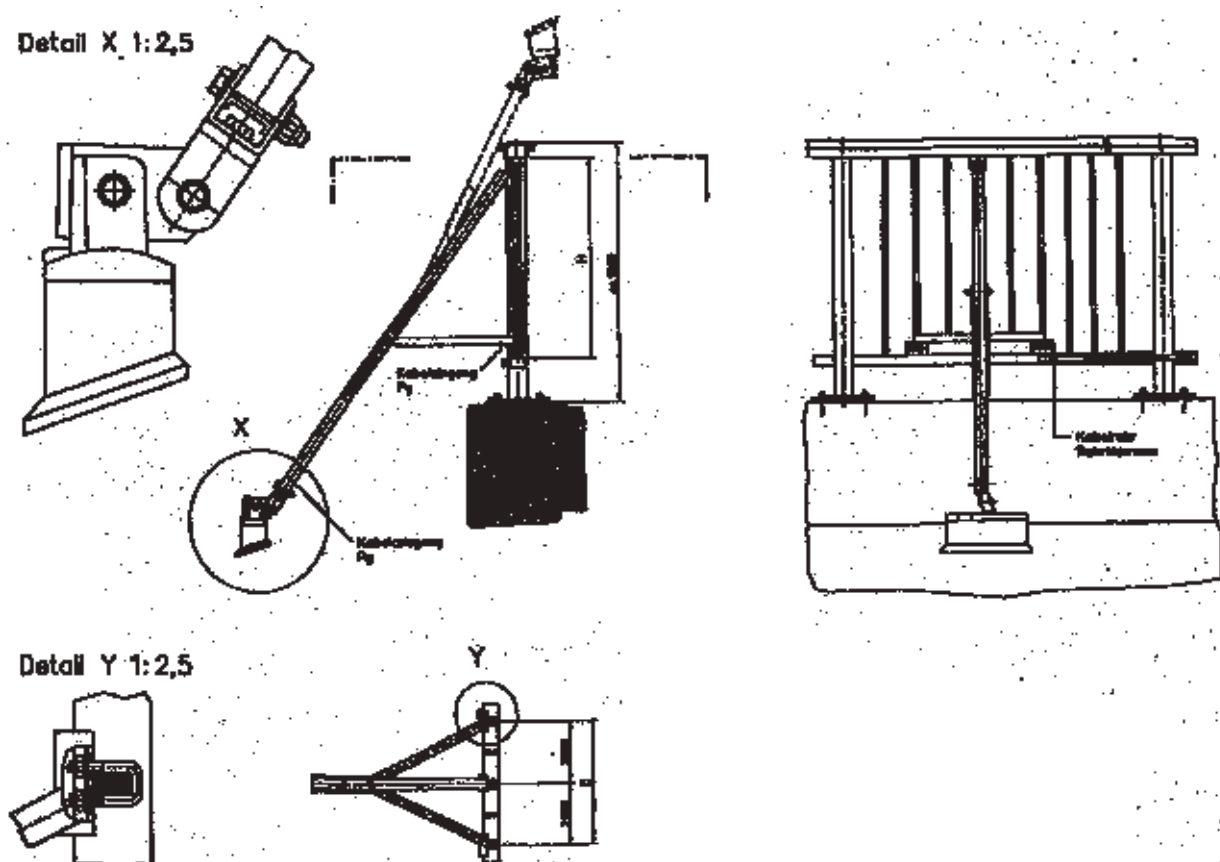
15

Mit der Ausführung der Bauarbeiten im Bereich des Straßengrundstückes dürfen nur Fachfirmen i.S. des § 8 VOB/A beauftragt werden.

Anlage 3 zum Straßenbenutzungsvertrag

Besondere technische Bedingungen zur Anbringung von Verkehrstelematikeinrichtungen an Brücken

- (1) Die Tragkonstruktion für die Verkehrstelematikeinrichtungen und die Verkabelung darf die Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Brücke und ihrer Teile nicht beeinträchtigen. Für die Tragkonstruktion ist eine geprüfte statische Berechnung aufzustellen.
- (2) Die Befestigung der Tragkonstruktion für die Verkehrstelematikeinrichtungen darf nur an den statisch nichttragenden Teilen (Geländer, Kappen) der Brücke erfolgen (Beispiel: siehe Beilage zu Anlage 3).
- (3) Als Werkstoff für die Tragkonstruktion ist Stahl oder Aluminium zulässig. Die Verbindungsmittel müssen aus nichtrostendem Werkstoff bestehen. Kontaktkorrosion an den Anschlusspunkten muss durch Isolieren verhindert werden.
- (4) Für die Befestigung sind miteinander verschraubte oder verschweißte formschlüssige Elemente zu verwenden.
- (5) Die Bestandspläne der Brücke sind, soweit erforderlich, zu ergänzen.
- (6) Die Tragkonstruktion der Verkehrstelematikeinrichtungen muss gewährleisten, dass Betrieb und Wartung der Verkehrstelematikeinrichtungen ohne Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs möglich ist.
- (7) Die lichte Durchfahrtshöhe der Brücke darf durch die Verkehrstelematikeinrichtungen und die Tragkonstruktion nicht vermindert werden.
- (8) Die Bestimmungen der Nummern (1) bis (7) gelten analog, wenn zur Stromversorgung der Verkehrstelematikeinrichtungen Solarpanel an der Brücke verwendet werden sollen. Solarpanel dürfen nicht über Verkehrsflächen angebracht werden.



**Nr. 93 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 12/2000
Sachgebiet 19.2: Straßen-
informations-
banken**

Bonn, den 15. Mai 2000
S 14/12.25.25/10 Va 00

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau-GMBH

Verwaltung;

- Objektkatalog im Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA)
- A. Zur einheitlichen Aufnahme, Bearbeitung und Vorhaltung der Merkmale von Straßenbedarf ist zusätzlich zur Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) ein standardisierter Katalog von Objekten des Straßen- und Verkehrswesens notwendig.
Der Objektkatalog für STRassen- und Verkehrswesen (OKSTRA) beschreibt die Objektstrukturen der verschiedenen Fachbereiche des Straßen- und Verkehrswesens, die als Eingabe- und/oder Ausgabedaten der beteiligten Prozesse, insbesondere in Programmen und Datenbanken genutzt werden sollen. Er bildet die Grundlage für einheitliche dv-technische Implementierungen der eingesetzten und zukünftig zu entwickelnden IT-Verfahren in der Straßenbauverwaltung. Er gewährleistet den medienbruchfreien Informationsfluss zwischen Verfahrensabläufen (sogenannte Prozeßketten; z.B.: Planung → Entwurf → Bestand). Durch den Einsatz von OKSTRA wird die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Prozesse wesentlich erhöht. Bei der Erstellung von OKSTRA wurden die bestehenden Regelwerke berücksichtigt.
Der OKSTRA liegt in einer ersten Stufe vor, mit den Bereichen Netzdaten, Bestandsdaten, Bauwerksdaten, Zustandsdaten, Entwurf, Vermessung, Ökologie, Unfalldaten, Verkehrsstärken und Beschilderung. Einzelne der v.g. Bereiche sind noch nicht in voller Tiefe modelliert. Deshalb bedarf es OKSTRA in der vorliegenden Form der Weiterentwicklung.
- B. Hiermit führe ich den Objektkatalog im Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA), Stand 28. Januar 2000, für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und bitte wie folgt zu verfahren:
 - (1) Bei dv-technischen Entwicklungen ist zukünftig der Objektkatalog im Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA) zu verwenden. Dies gilt auch für bereits vorhandene IT-Verfahren. Sie sind in einem angemessenen Zeitraum anzupassen.

- (2) Bei der Überarbeitung vorhandener bzw. bei der Erstellung neuer Regelwerke ist der OKSTRA zu berücksichtigen bzw. sind Änderungen oder Neuerungen in den OKSTRA einzubringen.
- (3) Für die Vervollständigung bzw. Erweiterung des OKSTRA und eventuelle Fehlerbeseitigungen innerhalb der Objekte ist eine Pflegestelle eingerichtet. Im Internet unter www.okstra.de können Änderungs-/Ergänzungswünsche direkt der Pflegestelle mitgeteilt werden. Ansonsten sind diese Änderungs-/Ergänzungswünsche an die Geschäftsstelle des B/L-FA „IT-Koordinierung“ (Straßenwesen) im BMVBW zu richten.

C. Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

- (1) Der Objektkatalog im Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA) ist im Internet (www.okstra.de) bereitgestellt. Die Objekte und ihre Strukturen sind dort beschrieben. Sie stehen allen interessierten Stellen zur Verfügung.
- (2) Die Betreuungsgruppe 10 „Graphische Standards“ des Bund/Länder-Fachausschusses „IT-Koordinierung“ (Straßenwesen) betreut und koordiniert die Pflege- und Fortführungsarbeiten.
- (3) Ihre Erfahrungen bei der Anwendung des OKSTRA – einschließlich evtl. erforderlicher Ergänzungen – bitte ich mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2001 mitzuteilen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu verfahren.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkBl. 2000 S. 313)

Personalnachrichten

Nr. 94 Stellenausschreibung

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt. Für die Prüfungsämter des Bundes Köln, Hamburg und Stuttgart suchen wir mehrere Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes oder Angestellte mit gleichwertiger Berufserfahrung als

Prüfer/in im Sachgebiet „Straßenbau“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfung von Baumaßnahmen des Bundesfernstraßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel) hinsichtlich Planung, Ausschreibung, Vergabe,

Bauausführung, Abrechnung und Unterhaltung mit dem Ziel, der Verwaltung Verbesserungen zu ordnungsgemäßem und wirtschaftlicherem Handeln aufzuzeigen

- Gemeinsam im Team planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, führen die Erhebungen durch, erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und erstellen die Prüfungsmitteilungen
- Sie tauschen Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen - allgemein bzw. vertiefte Studiengänge wie z. B. allgemeiner Ingenieurbau, Verkehrswesen, Straßenbau -
- Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Baurecht, Haushaltsrecht und allgemeinen Verwaltungsrecht
- Möglichst mehrjährige verantwortliche Tätigkeit in einer Bauverwaltung des Bundes, einer anderen Gebietskörperschaft oder im Bereich der Rechnungsprüfung mit Kenntnissen im Straßen- und Brückenbau
- Prüfungserfahrung ist von Vorteil
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und Textbearbeitung setzen wir voraus
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit im Rahmen einer Abordnung von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung der Besoldungsgruppe A 11 BBesG oder A 12 BBesG bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag
- Aufstiegsmöglichkeit bei überdurchschnittlichen Leistungen bis zur Besoldungsgruppe A 13 g BBesG sowie die Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach entsprechender Einarbeitungszeit grundsätzlich möglich.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Schulabgangszeugnisses, des Zeugnisses der Laufbahnprüfung und des Examenszeugnisses sowie der Beurteilungen über Ihre

bisherigen Tätigkeiten) für Köln unter der Kennziffer 3614009-0010, für Hamburg unter der Kennziffer 3312008-0011 und für Stuttgart unter der Kennziffer 3912011-0012 bis spätestens 15. 7. 2000 an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn (ab 1. 7. 2000: Adenauerallee 81, 53113 Bonn). Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger). Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung an, wie wir Sie tagsüber telefonisch erreichen können!

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

(VkBli. 2000 S. 313)

Nr. 95 Stellenausschreibung

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das Prüfungsamt des Bundes Magdeburg suchen wir mehrere Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen oder allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Angestellte mit gleichwertiger Berufserfahrung als

Prüfer/in im Sachgebiet „Straßenbau“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfung von Baumaßnahmen des Bundesfernstraßenbaus einschließlich Ingenieurbauwerke (Brücken, Tunnel) hinsichtlich Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Unterhaltung mit dem Ziel, der Verwaltung Verbesserungen zu ordnungsgemäßem und wirtschaftlicherem Handeln aufzuzeigen
- Gemeinsam im Team planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, führen die Erhebungen durch, erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und erstellen die Prüfungsmitteilungen
- Sie tauschen Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen - allgemein bzw. vertiefte Studiengänge wie z. B. allgemeiner Ingenieurbau, Verkehrswesen, Straßenbau -
- Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Baurecht, Haushaltsrecht und allgemeinen Verwaltungsrecht
- Möglichst mehrjährige verantwortliche Tätigkeit in einer Bauverwaltung des Bundes, einer anderen Ge-

bietskörperschaft oder im Bereich der Rechnungsprüfung mit Kenntnissen im Straßen- und Brückenbau

- Prüfungserfahrung ist von Vorteil
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und Textbearbeitung setzen wir voraus
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit im Rahmen einer Abordnung von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung der Besoldungsgruppe A 11 BBesG oder A 12 BBesG bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag
- Aufstiegsmöglichkeit bei überdurchschnittlichen Leistungen bis zur Besoldungsgruppe A 13 g BBesG sowie die Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle Potsdam zu wechseln

Die berufliche Förderung von Frauen haben wir uns zum Ziel gesetzt und begrüßen daher entsprechende Bewerbungen. Schwerbehinderte Bewerber werden wir bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen. Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach entsprechender Einarbeitungszeit grundsätzlich möglich.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichen Werdegang, neues Lichtbild, Kopien des Schulabgangszeugnisses, des Zeugnisses der Laufbahnprüfung und des Examenszeugnisses sowie der Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) unter der Kennziffer 3713006-0013 bis spätestens 15. 7. 2000 an den Bundesrechnungshof, Außenstelle Bonn, Godesberger Allee 140, 53175 Bonn (ab 1. 7. 2000: Adenauerallee 81, 53113 Bonn). Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Telefon (02 28) 3 07-21 81 (Frau Berger). Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung an, wie wir Sie tagsüber telefonisch erreichen können!

Informationen über uns finden Sie im Internet unter „<http://www.bundesrechnungshof.de>“.

(VkBl. 2000 S. 314)